

1986

Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1986

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 86	Neufassung des Zivildienstgesetzes 55-2	1205
18. 7. 86	Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1227
24. 7. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 611-1-1	1236
24. 7. 86	Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 611-1-1	1239
29. 7. 86	Siebente Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung 2121-5-1	1266
30. 7. 86	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen 2171-2-8-3	1267
—	Berichtigung des Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetzes 319-88, 302-2	1268

Bekanntmachung der Neufassung des Zivildienstgesetzes

Vom 31. Juli 1986

Auf Grund des Artikels 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) wird nachstehend der Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der ab 1. Juli 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221, 1370),
2. das am 1. Januar 1985 in Kraft getretene Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654),
3. das am 1. Mai 1986 in Kraft getretene Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
4. Nummer III Satz 1 des am 6. Juni 1986 in Kraft getretenen Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864),
5. das am 1. Juli 1986 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz.

Bonn, den 31. Juli 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Aufgaben und Organisation des Zivildienstes

- § 1 Aufgaben des Zivildienstes
- § 2 Organisation des Zivildienstes
- § 2 a Beirat für den Zivildienst
- § 3 Dienststellen
- § 4 Anerkennung von Beschäftigungsstellen
- § 5 Aufstellung der Dienstgruppen
- § 5 a Übertragung von Verwaltungsaufgaben
- § 6 Kosten

- § 32 Arbeitszeit; innerer Dienstbetrieb
- § 32 a Verwendung bei Arbeitskämpfen
- § 33 Nebentätigkeit
- § 34 Haftung
- § 35 Fürsorge; Geld- und Sachbezüge; Reisekosten; Urlaub
- § 36 Personalakten und Beurteilungen
- § 36 a Staatsbürgerlicher Unterricht
- § 37 Vertrauensmann
- § 38 Seelsorge
- § 39 Ärztliche Untersuchung
- § 40 Erhaltung der Gesundheit; ärztliche Eingriffe
- § 41 Anträge und Beschwerden

Zweiter Abschnitt

Tauglichkeit; Zivildienstaussnahmen

- § 7 Tauglichkeit
- § 8 Zivildienstunfähigkeit
- § 9 Ausschluß vom Zivildienst
- § 10 Befreiung vom Zivildienst
- § 11 Zurückstellung vom Zivildienst
- § 12 Befreiungs- und Zurückstellungsanträge
- § 13 Verfahren bei der Zurückstellung
- § 14 Zivilschutz oder Katastrophenschutz
- § 14 a Entwicklungsdienst
- § 14 b Andere Dienste im Ausland
- § 15 Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte
- § 15 a Freies Arbeitsverhältnis
- § 16 Unabkömmlichstellung
- § 17 Entscheidungen über Wehrdienstaussnahmen
- § 18 Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfall

Fünfter Abschnitt

Ende des Zivildienstes; Versorgung

- § 42 Ende des Zivildienstes
- § 43 Entlassung
- § 44 Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstes
- § 45 Ausschluß
- § 46 Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis
- § 47 Versorgung
- § 47 a Versorgung in besonderen Fällen
- § 48 Heilbehandlung in besonderen Fällen
- § 49 Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen
- § 50 Ausgleich für Zivildienstbeschädigungen
- § 51 Durchführung der Versorgung

Dritter Abschnitt

Heranziehung zum Zivildienst

- § 19 Einberufung
- § 19 a Verlegung des ständigen Aufenthaltes
- § 20 Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen
- § 21 Widerruf des Einberufungsbescheides
- § 22 Anrechnung anderen Dienstes
- § 23 Zivildienstüberwachung
- § 23 a Zuführung

Vierter Abschnitt

Rechtsstellung der Dienstpflichtigen

- § 24 Dauer des Zivildienstes
- § 25 Beginn des Zivildienstes
- § 25 a Einführungsdienst
- § 25 b Staatsbürgerliche Rechte
- § 26 Achtung der demokratischen Grundordnung
- § 27 Grundpflichten
- § 28 Verschwiegenheit
- § 29 Politische Betätigung
- § 30 Dienstliche Anordnungen
- § 30 a Pflichten des Vorgesetzten
- § 31 Dienstliche Unterkunft; Gemeinschaftsverpflegung

Sechster Abschnitt

Straf-, Bußgeld- und Disziplinarvorschriften

- § 52 Eigenmächtige Abwesenheit
- § 53 Dienstflucht
- § 54 Nichtbefolgen von Anordnungen
- § 55 Teilnahme
- § 56 Ausschluß der Geldstrafe
- § 57 Ordnungswidrigkeiten
- § 58 Dienstvergehen
- § 58 a Ahndung von Dienstvergehen
- § 58 b Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen
- § 59 Disziplinarmaßnahmen
- § 60 Inhalt und Höhe der Disziplinarmaßnahmen
- § 61 Disziplinarvorgesezte
- § 62 Ermittlungen
- § 62 a Aussetzung des Verfahrens
- § 62 b Anhörung
- § 63 Einstellung des Verfahrens
- § 64 Verhängung der Disziplinarmaßnahme
- § 65 Disziplinarverfügung; Beschwerde
- § 66 Anrufung des Bundesdisziplinargerichts
- § 67 Aufhebung der Disziplinarverfügung
- § 68 Vollstreckung

- § 69 Auskünfte
- § 69 a Tilgung
- § 70 Gnadenrecht

Siebenter Abschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften

- § 71 Form und Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Zustellungen
- § 72 Widerspruch
- § 73 Anfechtung des Einberufungsbescheides
- § 74 Ausschluß der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage
- § 75 Rechtsmittelbeschränkung

- § 76 Rechte des gesetzlichen Vertreters
- § 77 Anwendungsbereich

Achter Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 78 Entsprechende Anwendung weiterer Rechtsvorschriften
- § 79 Vorschriften für den Verteidigungsfall
- § 80 Einschränkung von Grundrechten
- § 81 Versorgungsberechtigte im Land Berlin
- § 82 Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)
- § 83 Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 13. Juni 1986

Erster Abschnitt

Aufgaben und Organisation des Zivildienstes

§ 1

Aufgaben des Zivildienstes

Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.

§ 2

Organisation des Zivildienstes

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Hierzu wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesamt für den Zivildienst“ (Bundesamt) errichtet, die dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit untersteht.

(2) Auf Vorschlag der Bundesregierung wird im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ein Bundesbeauftragter für den Zivildienst (Bundesbeauftragter) ernannt. Der Bundesbeauftragte führt die dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Aufgaben durch, soweit dieser nichts anderes bestimmt.

(3) Das zuständige Kreiswehrratsamt hat die Personalunterlagen der anerkannten Kriegsdienstverweigerer unmittelbar dem Bundesamt zu übersenden.

§ 2 a

Beirat für den Zivildienst

(1) Bei dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ein Beirat für den Zivildienst gebildet. Der Beirat hat den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in Fragen des Zivildienstes einschließlich der Frage, welche Aufgaben den Zivildienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen, zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus

1. sechs Vertretern von Organisationen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer

und der Zivildienstleistenden (Dienstleistenden) befassen; drei dieser Vertreter müssen Dienstleistende sein,

2. sechs Vertretern von Verbänden anerkannter Beschäftigungsstellen,
3. je einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche,
4. je einem Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
5. zwei Vertretern der Länder.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit beruft die Mitglieder des Beirates in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Dienstleistenden (Absatz 2 Nr. 1) sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirates werden vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

§ 3

Dienststellen

Die Dienstpflichtigen leisten den Zivildienst in einer dafür anerkannten Beschäftigungsstelle oder in einer Zivildienstgruppe (Dienststellen). Sie können bei dringendem Bedarf auch in der Verwaltung des Zivildienstes beschäftigt werden.

§ 4

Anerkennung von Beschäftigungsstellen

(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

1. sie insbesondere Aufgaben im sozialen Bereich, im Bereich des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführt; überwiegend sollen Beschäftigungsstellen des sozialen Bereichs anerkannt werden,
2. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen; eine Beschäftigung entspricht

insbesondere nicht dem Wesen des Zivildienstes, wenn sie wegen der für den Dienstleistenden mit ihr verbundenen Belastung zu einer offensichtlichen Ungleichbehandlung des Dienstleistenden im Vergleich zu anderen Dienstleistenden oder zu den Wehrdienstleistenden führen würde,

3. sie sich bereit erklärt, Dienstpflichtige, die den von ihr geforderten Eignungsvoraussetzungen entsprechen, ohne besondere Zustimmung zur Person des Dienstpflichtigen zu beschäftigen, sofern nicht die Beschäftigung wegen ihrer Eigenart an die Person des Dienstpflichtigen besondere, über die geforderten Voraussetzungen hinausgehende Anforderungen stellt, und
4. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und des Bundesamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Anerkennung wird für bestimmte Dienstplätze ausgesprochen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.

§ 5

Aufstellung der Dienstgruppen

Dienstgruppen werden auf Anordnung des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit nach Bedarf aufgestellt. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bestimmt ihren Sitz nach Anhörung des beteiligten Landes.

§ 5 a

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Die Dienststellen können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes.

(2) Mit ihrem Einverständnis können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden

1. Verbände für die ihnen angehörenden Beschäftigungsstellen,
2. Länder für die Beschäftigungsstellen bei den ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Trägern.

Die Verwaltungskosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 6

Kosten

(1) Die Beschäftigungsstellen sorgen auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Die Beschäftigungsstellen zahlen für den Bund den Dienstleistenden die diesen zustehenden Geldbezüge. Den Beschäftigungsstellen wird der Aufwand für die Geldbezüge vierteljährlich nachträglich erstattet; der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest. Die Erstattung entfällt, wenn sie im Hinblick auf die für die Beschäftigungsstelle geltenden Regelungen über die Kostentragung, die wirtschaftliche Lage der Beschäftigungsstelle und den Bedarf an Zivildienstplätzen dieser Art nicht gerechtfertigt ist.

(3) Den Beschäftigungsstellen können Zuschüsse zur Entlastung vom Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Dienstleistenden gewährt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist,

1. um eine für die Heranziehung aller verfügbaren anerkannten Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst ausreichende Anzahl von Zivildienstplätzen und
2. um für den Zivildienst nach Art der Beschäftigung besonders geeignete Zivildienstplätze

zu erhalten. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erläßt zur Durchführung von Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung. Die Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan hierfür Mittel zur Verfügung stellt.

Zweiter Abschnitt

Tauglichkeit; Zivildienstaussnahmen

§ 7

Tauglichkeit

Die Tauglichkeit für den Zivildienst bestimmt sich nach der Tauglichkeit für den Wehrdienst. Wehrdienstfähige gelten als zivildienstfähig, vorübergehend nicht Wehrdienstfähige als vorübergehend nicht zivildienstfähig und nicht Wehrdienstfähige als nicht zivildienstfähig. Die nach § 8 a Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes nach Maßgabe des ärztlichen Urteils festgestellte Verwendungsfähigkeit ist bei der Zuweisung von Tätigkeiten an die Dienstpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 8

Zivildienstunfähigkeit

Zum Zivildienst wird nicht herangezogen,

1. wer nicht zivildienstfähig ist,
2. wer entmündigt ist.

§ 9

Ausschluß vom Zivildienst

(1) Vom Zivildienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu

Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß die Eintragung über die Verurteilung im Zentralregister getilgt ist,

2. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. wer einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 64 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), zulässig ist oder war.

§ 10

Befreiung vom Zivildienst

(1) Vom Zivildienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Diakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Diakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes,
5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind und vor dem 1. Juli 1986 das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) Vom Zivildienst sind auf Antrag zu befreien

1. anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist, verstorben sind,
2. anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der anerkannte Kriegsdienstverweigerer der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils aus der Verbindung mit dem anderen Elternteil ist. Der nichteheliche Sohn steht dem ehelichen gleich, wenn seine Eltern verlobt waren, ihre Ehe infolge des Kriegstodes eines Elternteils oder aus rassischen oder politischen Gründen jedoch nicht geschlossen werden konnte.

§ 11

Zurückstellung vom Zivildienst

(1) Vom Zivildienst wird zurückgestellt,

1. wer vorübergehend nicht zivildienstfähig ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 9, Freiheitsstrafe, Strafhaft, Jugendstrafe oder Jugendarrest verbüßt, sich in Untersuchungshaft befindet oder nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
3. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

(2) Vom Zivildienst werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag, zu einem Landtag oder zum Europäischen Parlament zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandats nur auf seinen Antrag einberufen werden.

(4) Vom Zivildienst soll ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers
 - a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde, oder
 - b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
2. wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,
3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers
 - a) einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt,
 - b) den zweiten Bildungsweg zur Hochschul- oder Fachhochschulreife, zu einem mittleren Bildungsabschluß oder zum Hauptschulabschluß oder
 - c) eine ohne Hochschul- oder Fachhochschulreife begonnene erste Berufsausbildung, die regelmäßig nicht länger als vier Jahre dauert oder deren regelmäßig über vier Jahre hinausführender Abschnitt noch nicht begonnen hat, unterbrechen würde.

(5) Vom Zivildienst kann ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem Freiheitsstrafe, Strafhaft, Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die Ordnung oder das Ansehen des Zivildienstes oder einer Dienststelle ernstlich gefährden würde.

§ 12

Befreiungs- und Zurückstellungsanträge

(1) Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2 und 4 sind schriftlich oder zur Niederschrift des Bundesamtes zu stellen. Sie sind zu begründen.

(2) Anträgen nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 4 sind Beweisurkunden, die der Antragsteller besitzt oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand beschaffen kann, beizufügen. Bei Anträgen nach § 11 Abs. 2 sind beizubringen

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß sich der anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf das geistliche Amt vorbereitet.

(3) Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2 und 4 sind nur innerhalb dreier Monate nach Entstehung der Gründe zulässig. Ist die Frist für einen Antrag nach § 11 Abs. 2 oder nach § 12 Abs. 2 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes im Zeitpunkt der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht abgelaufen, so ist der Antrag bis zum Ablauf der Frist als Antrag nach diesem Gesetz beim Bundesamt zu stellen.

§ 13

Verfahren bei der Zurückstellung

(1) Zurückstellungen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 sind befristet auszusprechen. In den Fällen des § 11 Abs. 4, ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b, darf der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Zivildienst höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch vor der für ihn nach § 24 Abs. 1 Satz 1 bis 3 maßgebenden Altersgrenze einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

(2) Wird ein Antrag nach § 11 Abs. 2 oder 4 nach der Musterung gestellt, so kann die Entscheidung darüber bis zur Einberufung ausgesetzt werden, es sei denn, daß der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Entscheidung glaubhaft macht.

(3) Zurückstellungen sind zu widerrufen, wenn der Zurückstellungsgrund weggefallen ist; der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist vorher zu hören.

(4) Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist steht der anerkannte Kriegsdienstverweigerer unbeschadet der Vorschrift des § 19 Abs. 4 für den Zivildienst zur Verfügung.

§ 14

Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor Vollendung des zweiundzwanzigsten Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nichtheranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird und von den in § 23 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist.

(4) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer zehn Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall.

§ 14 a

Entwicklungsdienst

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden bis zur Vollendung des neunundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich gegenüber einem nach § 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599) geändert worden ist, anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes im Rahmen des Bedarfs dieses Trägers vertraglich zur Leistung eines mindestens zweieinhalbjährigen Entwicklungsdienstes verpflichtet haben, sich in angemessener Weise für die spätere Tätigkeit als Entwicklungshelfer fortbilden und der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit dies bestätigt.

(2) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden ferner nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn und solange sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erfüllen.

(3) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer zweieinhalb Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; dies gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Zivildienst mindestens länger dauert, auf den Zivildienst anzurechnen.

(4) Die Träger des Entwicklungsdienstes sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

§ 14 b

Andere Dienste im Ausland

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker

fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, vertraglich verpflichtet haben und

2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nicht-heranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie Dienst von der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes nach Absatz 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen, und
3. ihren Sitz im Geltungsbereich der Abgabenordnung haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 15

Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Vollzugsdienst der Polizei oder dem hauptamtlichen Bahnpolizeidienst der Deutschen Bundesbahn (polizeilicher Vollzugsdienst) angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden bis zur Beendigung dieses Dienstes nicht zum Zivildienst herangezogen.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt den Widerruf eines Annahmebescheides und das Ausscheiden aus dem polizeilichen Vollzugsdienst anzuzeigen.

(3) § 14 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn eine zuständige Behörde anzeigt, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer in den polizeilichen Vollzugsdienst eingetreten ist oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen worden und seine Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist.

§ 15 a

Freies Arbeitsverhältnis

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die aus Gewissensgründen gehindert sind, Zivildienst zu leisten, werden zum Zivildienst vorläufig nicht herangezogen, wenn sie erklären, daß sie ein Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeits-

zeit in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen begründen wollen, oder wenn sie in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig sind. Dies gilt nur, wenn das Arbeitsverhältnis nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres mit einer Dauer, die mindestens ein Jahr länger ist als der Zivildienst, den der anerkannte Kriegsdienstverweigerer sonst zu leisten hätte, begründet werden soll oder begründet worden ist.

(2) Weist der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß er für die in Absatz 1 genannte Mindestdauer in einem solchen Arbeitsverhältnis tätig war, so erlischt seine Pflicht, Zivildienst zu leisten. Wird das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

§ 16

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des öffentlichen Interesses an der Heranziehung zum Zivildienst und desjenigen an der Deckung des personellen Kräftebedarfs für Aufgaben außerhalb des Zivildienstes kann ein Dienstpflichtiger, wenn das letztgenannte öffentliche Interesse überwiegt, für den Zivildienst unabkömmlich gestellt werden, solange er für die von ihm außerhalb des Zivildienstes ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Dienstpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Zivildienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung wird auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesamt und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Zeiträume die Unabkömmlichkeit ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Dienstpflichtigen ist verpflichtet, dem Bundesamt den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung anzuzeigen. Dienstpflichtige, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 17

Entscheidungen über Wehrdienstausnahmen

Entscheidungen der Wehrrersatzbehörden über Wehrdienstausnahmen gelten auch für den Zivildienst.

§ 18

Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfall

Anerkannten Kriegsdienstverweigerern werden die aus Anlaß einer Prüfung ihrer Verfügbarkeit für den Zivildienst entstandenen notwendigen Auslagen sowie bei angeordneter persönlicher Vorstellung auch Verdienstaussfall nach Maßgabe der für die Musterung bei den Wehrrersatzbehörden geltenden Vorschriften erstattet.

Dritter Abschnitt

Heranziehung zum Zivildienst

§ 19

Einberufung

(1) Die Dienstpflichtigen werden nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zum Zivildienst einberufen, sofern sie nicht nach Absatz 2 in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz überführt werden. Wer aus dem Grundwehrdienst entlassen wird, weil er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soll unverzüglich zum Zivildienst einberufen werden.

(2) Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid im Einvernehmen mit der vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umgewandelt werden, wenn der Soldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist. Der Bescheid bestimmt den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeit des Dienstesintritts im Zivildienst. Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden.

(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an einem bestimmten Ort herangezogen zu werden. Er darf nicht zu einer Beschäftigungsstelle einberufen werden, bei der er vor seiner Einberufung tätig war.

(4) Dienstpflichtige, deren Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist, sind vor der Einberufung zu hören.

(5) Im Einberufungsbescheid sind Ort und Zeit des Dienstesintritts sowie die Dauer des zu leistenden Zivildienstes anzugeben. Auf die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens soll hingewiesen werden.

(6) Der Einberufungsbescheid soll mindestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin ergehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2.

§ 19 a

Verlegung des ständigen Aufenthaltes

(1) Die Wehrpflicht erlischt oder ruht nicht, wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt

1. während des Zivildienstes aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen,

2. ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen oder

3. aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen, ohne diesen zu verlassen.

(2) Verlegen anerkannte Kriegsdienstverweigerer ihren ständigen Aufenthalt ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so werden sie zum Zivildienst nach den Vorschriften dieses Gesetzes herangezogen.

§ 20

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Ist für die Überprüfung der Verfügbarkeit des anerkannten Kriegsdienstverweigerers die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, um dessen Vernehmung ersucht werden; hierbei sind die Tatsachen anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshilfe (§§ 156 ff.) und die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Die Beeidigung des Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Dieses entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 21

Widerruf des Einberufungsbescheides

Wird nach Zustellung des Einberufungsbescheides festgestellt, daß der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht verfügbar ist, so ist der Einberufungsbescheid zu widerrufen. Der Widerrufsbescheid ist schriftlich zu erteilen und zuzustellen.

§ 22

Anrechnung anderen Dienstes

Geleisteter Wehrdienst, auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht geleisteter Grenzschutzdienst und Dienst im Zivilschutzkorps werden auf den Zivildienst angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten des eigenmächtigen Verlassens, des schuldhaften Fernbleibens oder der Verweigerung des Dienstes sowie für Zeiten der Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, soweit diese Zeiten ohne die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer hätten nachgedient werden müssen. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafhaft, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest und Zeiten einer während des Dienstes erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, sollen nicht angerechnet werden.

§ 23

Zivildienstüberwachung

(1) Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer unterliegen der Zivildienstüberwachung. Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben

(2) Während der Zivildienstüberwachung haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt unverzüglich zu melden

1. jede Änderung ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes, es sei denn, sie sind binnen einer Woche ihrer Anmelde- oder Abmeldepflicht nach den Landesgesetzen über das Meldewesen nachgekommen,
2. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine Zivildienstausnahme nach den §§ 8, 9, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 14 bis 15 begründen,
4. den Wegfall der Voraussetzungen einer Heranziehung zum Zivildienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 24 Abs. 3) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung,
5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes, wenn sie für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 2).

Sie haben ferner Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen des Bundesamtes sie ohne Verzögerung erreichen können.

(3) Die Wehrrersatzbehörde teilt dem Bundesamt die ihr von den Meldebehörden nach § 24 Abs. 9 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes übermittelten Daten der Personen, die nicht der Wehrüberwachung unterliegen, zum Zweck der Zivildienstüberwachung mit. Das Bundesamt löscht die Daten, die hierzu nicht erforderlich sind.

(4) Während der Zivildienstüberwachung haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer ferner eine Genehmigung des Bundesamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bereits vorliegen. Sie haben eine Genehmigung auch dann einzuholen, wenn sie über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben wollen oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes über drei Monate ausdehnen wollen. Die Genehmigung ist für den Zeitraum zu erteilen, in dem der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für eine Einberufung zum Zivildienst nicht heransteht. Über diesen Zeitraum hinaus ist sie zu erteilen, soweit die Versagung für den anerkannten Kriegsdienstverweigerer eine besondere – im Verteidigungsfall eine unzumutbare – Härte bedeuten würde; § 13 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen.

(5) Wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Dauer geleistet haben, obliegen ihnen die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Pflichten nur, soweit dies der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Sicherung des Zivildienstes im Verteidigungsfall anordnet.

(6) Von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten sind diejenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer befreit, die

1. nicht zivildienstfähig sind,
2. vom Zivildienst dauernd ausgeschlossen sind,

3. vom Zivildienst befreit sind,
4. wegen einer der in den §§ 14 bis 15 a bezeichneten Zivildienstausnahmen nicht zum Zivildienst herangezogen werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

Dies gilt nicht für die Meldung der die Zivildienstausnahmen begründenden Tatsachen.

(7) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können in besonderen Fällen ganz oder teilweise von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten befreit werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.

§ 23 a

Zuführung

Die Polizei kann ersucht werden, Dienstpflichtige, die ihrer Einberufung oder einem Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 unentschuldig nicht Folge leisten, der im Einberufungsbescheid oder Umwandlungsbescheid bezeichneten Stelle zuzuführen. Sie ist befugt, zum Zwecke der Zuführung die Wohnung oder andere Räume des Dienstpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Dienstpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.

Vierter Abschnitt

Rechtsstellung der Dienstpflichtigen

§ 24

Dauer des Zivildienstes

(1) Zivildienst leisten Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder verwendet worden sind,
2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14 a) vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind,
3. sich vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten haben oder
4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und Tage schuldhafter Abwesenheit vom Zivildienst nachzudienen haben (§ 24 Abs. 4).

Bei Dienstpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin

bestehengebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Zivildienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres hinaus. § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Zivildienst dauert um ein Drittel länger als der Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes). § 79 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Dienstpflichtige können zum Zivildienst in zeitlich getrennten Abschnitten herangezogen werden, wenn sie sonst nach § 11 Abs. 4 über den in § 13 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinaus vom Zivildienst zurückgestellt werden müßten.

(4) Tage der schuldhaften Abwesenheit vom Zivildienst und Zeiten der schuldhaften Dienstverweigerung während des Zivildienstverhältnisses sind nachzudienen. Das gleiche gilt für Zeiten der Abwesenheit während des Zivildienstverhältnisses, die durch Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheids bedingt sind. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafrest, Jugendstrafe oder Jugendarrest während des Zivildienstverhältnisses sollen nachgedient werden; dies gilt auch für Zeiten einer während des Zivildienstverhältnisses erlittenen Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist.

§ 25

Beginn des Zivildienstes

Der Zivildienst beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Dienst Eintritt des Dienstpflichtigen oder für die Umwandlung nach § 19 Abs. 2 festgesetzt ist.

§ 25 a

Einführungsdienst

(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen

1. über Wesen und Aufgaben des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet,
2. über staatsbürgerliche Fragen unterrichtet und
3. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, eingeführt, soweit dies erforderlich ist

(Einführungsdienst).

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Lehrgänge können Beschäftigungsstellen und Verbände, denen Beschäftigungsstellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes. Die Kosten der Lehrgänge können in angemessenem Umfang erstattet werden; der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann einheitliche Erstattungsätze festsetzen.

(3) Bei dem Unterricht nach Absatz 1 Nr. 2 darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden.

(4) Der Dienstleistende ist während des Einführungsdienstes in einer dienstlichen Unterkunft unterzubringen. § 19 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 25 b

Staatsbürgerliche Rechte

Der Dienstleistende hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des Zivildienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

§ 26

Achtung der demokratischen Grundordnung

Der Dienstleistende hat die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes in seinem gesamten Verhalten zu achten.

§ 27

Grundpflichten

(1) Der Dienstleistende hat seinen Dienst gewissenhaft zu erfüllen. Er hat sich in die Gemeinschaft, in der er seinen Dienst ableistet, einzufügen. Er darf durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden und das Zusammenleben innerhalb der Dienststellen nicht gefährden.

(2) Außer Dienst hat sich der Dienstleistende außerhalb der dienstlichen Unterkünfte so zu verhalten, daß er das Ansehen des Zivildienstes oder der Beschäftigungsstelle, bei der er seinen Dienst leistet, nicht ernsthaft beeinträchtigt.

(3) Er muß die mit dem Dienst verbundenen Gefahren auf sich nehmen, insbesondere, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist.

(4) Er hat sich ausbilden zu lassen, wenn es die Zwecke des Zivildienstes erfordern.

§ 28

Verschwiegenheit

(1) Der Dienstpflichtige hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Zivildienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Dienstpflichtige darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergesetzlich aussagen oder Erklärungen abgeben. § 62 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß über die Versagung der Genehmigung der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit entscheidet.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Dienstpflichtigen, Straftaten anzuzeigen.

§ 29

Politische Betätigung

(1) Der Dienstleistende darf sich im Dienst nicht zugunsten oder zuungunsten einer politischen Richtung betätigen. Das Recht, im Gespräch mit anderen seine Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

(2) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen darf die freie Meinungsäußerung während der Freizeit das Zusammenleben in der Gemeinschaft nicht stören. Der Dienstleistende darf dort insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.

§ 30

Dienstliche Anordnungen

(1) Der Dienstleistende hat die dienstlichen Anordnungen des Direktors des Bundesamtes, des Leiters der Dienststelle sowie der Personen einschließlich anderer Dienstleistender zu befolgen, die mit Aufgaben der Leitung und Aufsicht beauftragt sind (Vorgesetzte). Die Beauftragung muß dem Dienstleistenden bekanntgemacht worden sein.

(2) Erhebt der Dienstleistende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung und wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat er sie zu befolgen, es sei denn, daß sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist oder die Menschenwürde verletzt oder daß durch das Befolgen eine Straftat begangen würde.

(3) Befolgt der Dienstleistende eine dienstliche Anordnung, so ist er von der eigenen Verantwortung befreit, sofern nicht die Ausführung der Anordnung strafbar ist und die Strafbarkeit entweder von ihm erkannt wird oder nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.

§ 30 a

Pflichten des Vorgesetzten

Der Vorgesetzte hat für die ihm unterstellten Dienstleistenden zu sorgen. Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht. Dienstliche Anordnungen darf er nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

§ 31

**Dienstliche Unterkunft;
Gemeinschaftsverpflegung**

Der Dienstleistende ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer dienstlichen Unterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Dienstliche Unterkunft ist jede vom Bundesamt oder einer Dienststelle zugewiesene Unterkunft.

§ 32

Arbeitszeit; innerer Dienstbetrieb

(1) Die Arbeitszeit des Dienstleistenden richtet sich nach den Vorschriften, die an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz für einen vergleichbaren Beschäftigten gelten oder gelten würden. Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, finden die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit entsprechende Anwendung.

(2) Außerhalb der nach Absatz 1 geltenden Arbeitszeit hat der Dienstleistende am Dienstunterricht teilzunehmen und die Aufgaben zu übernehmen, die sich aus der dienstlichen Unterbringung ergeben oder die sonst zur Durchführung des Dienstes erforderlich sind (innerer Dienstbetrieb).

(3) Die Inanspruchnahme des Dienstleistenden nach Absatz 2 soll zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 32 a

Verwendung bei Arbeitskämpfen

Während der Dauer eines Arbeitskampfes, durch den die Beschäftigungsstelle unmittelbar betroffen ist, darf der Dienstleistende nicht mit einer Tätigkeit beschäftigt werden, die in der Beschäftigungsstelle in Folge des Arbeitskampfes nicht ausgeübt wird.

§ 33

Nebentätigkeit

(1) Der Dienstleistende bedarf zur Ausübung einer Nebentätigkeit der Genehmigung; diese darf nur versagt werden, wenn die Nebentätigkeit die Dienstleistung gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(2) Keiner Genehmigung bedarf die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. Diese Tätigkeiten können untersagt werden, soweit sie die Dienstleistung gefährden oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderlaufen.

§ 34

Haftung

(1) Verletzt ein Dienstleistender schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Bund den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Ist der Schaden in Ausführung dienstlicher Obliegenheiten entstanden, die nicht auf die Wahrnehmung bürgerlich-rechtlicher Belange des Bundes gerichtet sind, so haftet der Dienstleistende nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Haben mehrere Dienstleistende gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Bund auf Grund der Vorschriften des Artikels 34 Satz 1 des Grundgesetzes Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen den Dienstpflichtigen nur insoweit zulässig, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für die Verjährung der Ansprüche gegen den Dienstpflichtigen und den Übergang von Ersatzansprüchen auf ihn gelten die Vorschriften des § 78 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 35

**Fürsorge; Geld- und Sachbezüge;
Reisekosten; Urlaub**

(1) Auf den Dienstpflichtigen finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, in Fragen der Fürsorge, der Heilfürsorge, der Geld- und Sachbezüge, der Reisekosten sowie des Urlaubs die Bestimmungen entspre-

chende Anwendung, die für einen Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, gelten.

(2) Einem Dienstleistenden kann nach einer Dienstzeit von sechs Monaten der Sold der Soldgruppe 2 gewährt werden, wenn seine Eignung, Befähigung und Leistung dies rechtfertigen. Einem Dienstleistenden, der Sold nach Soldgruppe 2 erhält, kann nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten bei Eignung, Befähigung und Leistung der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 1 und 2.

(3) Verträge mit Körperschaften und Verbänden der Heilberufe zur Sicherstellung der Heilfürsorge der Dienstleistenden sowie mit der Deutschen Bundesbahn zur Stundung von Reisekosten schließt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ab.

(4) Der Dienstleistende soll unentgeltlich Arbeitskleidung erhalten. Er ist verpflichtet, diese bei der Arbeit und im inneren Dienstbetrieb zu tragen. Ersatzansprüche für Abnutzung und etwaige Beschädigung eigener Kleidung im Dienst stehen ihm nur zu, soweit er Arbeitskleidung nicht erhalten hatte oder diese zu tragen nicht verpflichtet war. Für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes ist dem Dienstleistenden ein angemessener Zuschuß zu gewähren.

(5) Sind bei einem während der Ausübung des Zivildienstes erlittenen Unfall Gegenstände, die der Dienstleistende mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Dienstleistenden der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. Ersatz für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene eigene Kleidungsstücke des Dienstleistenden wird nach den Sätzen 1 und 2 nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 geleistet. Die Sätze 1 bis 3 finden auch auf andere Unfälle Anwendung, die einen Anspruch auf Versorgung nach den §§ 47 und 47 a begründen. § 50 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei Beendigung des Zivildienstes kann Reisekostenvergütung wie bei der Dienst Eintrittsreise gewährt werden, soweit die Reise nicht Dienstreise ist.

(7) Beim Tode des Dienstleistenden werden die Vorschriften des § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Bezüge für den Sterbemonat entsprechend angewandt.

(8) Stirbt ein Dienstpflichtiger während des Dienstverhältnisses an den Folgen einer Zivildienstbeschädigung, so erhalten die Eltern oder Adoptiveltern, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in Höhe von dreitausend Deutsche Mark. § 50 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 36

Personalakten und Beurteilungen

(1) Der Dienstpflichtige muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die

Personalakten oder Verwertung in einer Beurteilung gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Dienstpflichtige hat auch nach Beendigung seines Zivildienstes ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge.

§ 36 a

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Dienstleistenden sollen auch außerhalb des Einführungsdienstes in staatsbürgerlichen Fragen unterrichtet werden; § 25 a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 37

Vertrauensmann

(1) Dienstleistende wählen aus ihren Reihen

1. in Dienststellen mit fünf bis zu zwanzig Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je einen Stellvertreter,
2. in Dienststellen mit einundzwanzig und mehr Dienstleistenden je einen Vertrauensmann und je zwei Stellvertreter.

(2) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Dienstleistenden sowie zur Erhaltung des Vertrauens innerhalb der Dienststelle beitragen. Er hat das Recht, dem Vorgesetzten in Fragen der Arbeitsaufgaben, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorgesetzte hat ihn zu diesen Vorschlägen zu hören und diese mit ihm zu erörtern.

(3) Der Vorgesetzte hat den Vertrauensmann bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vertrauensmann wird über Angelegenheiten, die seine Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend unterrichtet. Ihm ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden für Dienstleistende innerhalb der Dienststelle abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Der Direktor des Bundesamtes oder von ihm beauftragte Beschäftigte des Bundesamtes führen mindestens einmal im Kalenderjahr mit Vorgesetzten und Vertrauensmännern eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich des Vertrauensmannes durch.

(5) Der Vertrauensmann kann an Sitzungen des Betriebs- oder Personalrats der Dienststelle beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen.

(6) Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren, die Dauer des Amtes der Vertrauensmänner und die vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit werden durch eine Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach den Grundsätzen geregelt, die für die Wahl des Vertrauensmannes von Mannschaften in militärischen Einheiten gelten. Die Rechtsverordnung wird vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erlassen.

(7) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Dienstleistenden mit ihren Anliegen an den für ihre Arbeitsstelle zuständigen Betriebsrat oder Personalrat wenden. Dieser hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, bei dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung hinzuwirken.

(8) Erleidet ein Dienstleistender anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten als Vertrauensmann durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne dieses Gesetzes eine Zivildienstbeschädigung wäre, so finden § 35 Abs. 5, § 47 und die §§ 49 bis 51 entsprechende Anwendung.

§ 38

Seelsorge

Der Dienstleistende hat einen Anspruch auf ungestörte Religionsausübung. Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.

§ 39

Ärztliche Untersuchung

(1) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist ärztlich zu untersuchen

1. vor der Einberufung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht zivildienstfähig oder vorübergehend nicht zivildienstfähig ist; dies ist anzunehmen, wenn er wegen vorübergehender Zivildienstunfähigkeit vom Zivildienst zurückgestellt war;
2. unverzüglich nach Dienstantritt;
3. während des Zivildienstes, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er
 - a) nicht zivildienstfähig oder vorübergehend nicht zivildienstfähig geworden ist oder
 - b) eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat;
4. vor der Entlassung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat, oder wenn er es beantragt.

(2) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer hat sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden. Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten oder mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstpflichtigen verbunden sind, dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Darunter fallen nicht einfache ärztliche Maßnahmen wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

(3) Das Recht des Dienstleistenden, anlässlich der Untersuchung nach Absatz 1 Nr. 4 Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt. Das Bundesamt kann auch andere Beweise erheben; § 20 findet entsprechende Anwendung.

§ 40

Erhaltung der Gesundheit; ärztliche Eingriffe

(1) Der Dienstleistende hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen.

(2) Ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit muß er nur dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. § 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(3) Lehnt der Dienstleistende eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstleistenden verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

§ 41

Anträge und Beschwerden

(1) Der Dienstleistende kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zum Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den Leiter der Dienststelle, so kann sie beim Direktor des Bundesamtes, richtet sie sich gegen diesen, so kann sie beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit unmittelbar eingereicht werden.

(3) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig.

Fünfter Abschnitt

Ende des Zivildienstes; Versorgung

§ 42

Ende des Zivildienstes

Der Zivildienst endet durch Entlassung oder Ausschluß.

§ 43

Entlassung

- (1) Ein Dienstleistender ist zu entlassen, wenn
1. die für den Zivildienst festgesetzte Zeit abgelaufen ist,
 2. er nicht wehrpflichtig war oder seine Wehrpflicht ruht oder endet,
 3. der die Verfügbarkeit feststellende Musterungsbescheid, Einberufungsbescheid oder der Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 aufgehoben wird,
 4. er nach § 11 Abs. 2 oder 4 zurückgestellt wird,
 5. der Einberufungsbescheid wegen einer der in den §§ 8, 10, 11 Abs. 1 bis 3 sowie den §§ 14 bis 15 a bezeichneten Zivildienstaussnahmen hätte zurückgenommen oder widerrufen werden müssen,
 6. eine der in den §§ 8, 10, 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 bezeichneten Zivildienstaussnahmen eintritt,
 7. nach seinem bisherigen Verhalten durch seine weitere Dienstleistung die Ordnung im Zivildienst ernstlich gefährdet würde,

8. er unabkömmlich gestellt ist,
9. der Bescheid über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zurückgenommen oder widerrufen ist,
10. er dem Bundesamt gegenüber schriftlich erklärt, daß er den Kriegsdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere,
11. er vorübergehend nicht zivildienstfähig wird, die Wiederherstellung seiner Zivildienstfähigkeit innerhalb der für den Zivildienst festgesetzten Zeit nicht zu erwarten ist und er seine Entlassung beantragt oder ihr zustimmt.

(2) Ein Dienstleistender kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag, wenn das Verbleiben im Zivildienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe, die nach dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunkt oder nach der Umwandlung nach § 19 Abs. 2 entstanden oder zu früher entstandenen hinzugetreten sind, eine besondere Härte bedeuten würde; § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung;
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von drei Monaten oder mehr oder auf eine nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erkannt ist; das gleiche gilt, wenn die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung widerrufen wird.

§ 44

Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstes

(1) Im Falle der Entlassung endet der Zivildienst mit dem Entlassungstage.

(2) Hält sich ein Dienstleistender an dem Tage, an dem er zu entlassen wäre, nicht bei seiner Dienststelle auf, ohne dazu die ausdrückliche Erlaubnis zu besitzen, so gilt er als mit Ablauf dieses Tages entlassen. Die Verpflichtung, unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 nachzudienen, bleibt unberührt.

(3) Befindet sich ein Dienstleistender im Entlassungszeitpunkt in stationärer Krankenbehandlung auf Grund einer Einweisung durch einen Arzt, so endet der Zivildienst, zu dem er einberufen war,

1. wenn die stationäre Krankenbehandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt, oder,
2. wenn er innerhalb der drei Monate schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Zivildienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

§ 45

Ausschluß

(1) Ein Dienstleistender ist aus dem Zivildienst ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 9 Abs. 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Der Zivildienst endet mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf keine der genannten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt,

so dürfen dem Ausgeschlossenen aus dem Ausschluß für die Erfüllung der Wehrpflicht keine nachteiligen Folgen erwachsen.

§ 46

Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

(1) Wer Zivildienst geleistet hat, erhält nach dessen Beendigung eine Dienstzeitbescheinigung.

(2) Nach Beendigung des Zivildienstes ist ihm ein Dienstzeugnis zu erteilen, das über die Art und Dauer seines Dienstes, über seine Führung und seine Leistung im Dienst Auskunft gibt, sofern er es beantragt und er mindestens drei Monate tatsächlich Dienst verrichtet hat.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ist ihm eine angemessene Zeit vor Beendigung des Zivildienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis zu erteilen.

§ 47

Versorgung

(1) Ein Dienstpflichtiger, der eine Zivildienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach Beendigung des Dienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. In gleicher Weise erhalten die Hinterbliebenen eines Beschädigten auf Antrag Versorgung.

(2) Zivildienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Zivildienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Zivildienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

(3) Eine Zivildienstbeschädigung ist auch eine gesundheitliche Schädigung, die herbeigeführt worden ist durch

1. einen Angriff auf den Dienstleistenden wegen
 - a) seines pflichtgemäßen dienstlichen Verhaltens oder
 - b) seiner Zugehörigkeit zum Zivildienst,
2. einen Unfall, den der Dienstleistende oder ehemalige Dienstleistende
 - a) auf einem Hin- oder Rückweg erleidet, der notwendig ist, um eine Maßnahme der Heilbehandlung, eine Badekur, Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung oder berufsfördernde Maßnahmen zur Rehabilitation nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes durchzuführen oder um zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist, oder
 - b) bei der Durchführung einer der in Buchstabe a aufgeführten Maßnahmen erleidet.

(4) Zum Zivildienst im Sinne dieser Vorschrift gehören auch

1. die mit dem Zivildienst zusammenhängenden Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme eines Dienstleistenden an dienstlichen Veranstaltungen.

(5) Als Zivildienst gilt auch

1. das Erscheinen eines Dienstpflichtigen auf Anordnung einer für die Durchführung des Zivildienstes zuständigen Stelle,
2. das Zurücklegen des Weges bei Antritt und des Rückweges bei Beendigung des Zivildienstes,
3. das Zurücklegen des mit dem Zivildienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle,
4. das Abheben eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das die Bezüge des Dienstleistenden zu dessen Gunsten überwiesen oder gezahlt werden, wenn der Dienstleistende erstmalig nach Überweisung der Bezüge das Geldinstitut persönlich aufsucht.

Der Zusammenhang mit dem Zivildienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Dienstleistende von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle abweicht, weil

- a) sein Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen des Zivildienstes oder wegen der beruflichen Tätigkeit seines Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird,
- b) er mit anderen Dienstleistenden oder mit berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.

Hat der Dienstleistende wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort oder wegen der Pflicht zum Wohnen in einer dienstlichen Unterkunft am Dienstort oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gelten Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung.

(6) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden. Eine Anerkennung nach den Sätzen 1 und 2 und hierauf beruhende Verwaltungsakte können mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Schädigung ist; erbrachte Leistungen sind nicht zu erstatten. Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung gilt nicht als Zivildienstbeschädigung.

(7) § 60 des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Zivildienstverhältnisses folgt, § 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes auch mit der Maßgabe, daß die Versorgung mit dem auf den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses folgenden Tage beginnt, wenn der Erstantrag innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Zivildienstverhältnisses gestellt wird. Ist ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer, dessen Hinterbliebenen Versorgung nach Absatz 1 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von § 61 des Bundesversorgungsgesetzes frühestens mit dem ersten

Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Bezügen auf Grund der Dienstleistung endet.

(8) Treffen Ansprüche aus einer Zivildienstbeschädigung mit Ansprüchen aus einer Schädigung nach § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, zusammen, so ist unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine einheitliche Rente festzusetzen.

(9) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung auf den anerkannten Kriegsdienstverweigerer, der während des Zivildienstes verstorben ist, wenn das Bundesamt die Bestattung und Überführung besorgt hat.

(10) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes ist auch beim Zusammentreffen mit Ansprüchen nach Absatz 1 anzuwenden.

§ 47 a

Versorgung in besonderen Fällen

Ist ein Dienstleistender zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden, so kann ihm oder seinen Hinterbliebenen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung für die Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, die der Dienstleistende durch diese Tätigkeit oder durch einen Unfall während der Ausübung dieser Tätigkeit erlitten hat, Versorgung in gleicher Weise wie für die Folgen einer Zivildienstbeschädigung gewährt werden. Die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

§ 48

Heilbehandlung in besonderen Fällen

(1) Wer Zivildienst geleistet hat, erhält wegen einer Gesundheitsstörung, die bei Beendigung des Zivildienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist, Leistungen in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 und 3, der §§ 11 und 11 a sowie der §§ 13 bis 24 a des Bundesversorgungsgesetzes. Bei Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften ist die festgestellte Gesundheitsstörung wie eine anerkannte Schädigungsfolge zu behandeln.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 werden bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Zivildienstverhältnisses gewährt. Wird vor Ablauf dieses Zeitraumes ein Anspruch nach § 47 anerkannt, so werden sie nur bis zum Zeitpunkt dieser Anerkennung gewährt. Sie können in besonderen Fällen im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus gewährt werden. Sie werden auf Ansprüche nach § 47 angerechnet.

(3) Ein Anspruch auf die in Absatz 1 genannten Leistungen besteht nicht,

- a) wenn und soweit ein Versicherungsträger (§ 29 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) zu entsprechenden Leistungen verpflichtet ist oder Leistungen aus einem anderen Gesetz – mit Ausnahme entsprechender Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz – zu gewähren sind,
- b) wenn und soweit ein entsprechender Anspruch aus einem Vertrag, ausgenommen Ansprüche aus einer

privaten Krankenversicherung oder Unfallversicherung, besteht,

- c) wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt, oder
- d) wenn die Gesundheitsstörung auf eigenen Vorsatz zurückzuführen ist.

§ 49

Versorgungskrankengeld in besonderen Fällen

Die §§ 16 bis 16 f des Bundesversorgungsgesetzes finden auf einen anerkannten Kriegsdienstverweigerer, der Zivildienst geleistet hat und im Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstes infolge einer Zivildienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Hatte der anerkannte Kriegsdienstverweigerer keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gilt er als arbeitsunfähig, wenn er nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen. Als Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gilt der Zeitpunkt der Beendigung des Zivildienstes.
2. Das Einkommen, das der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogen hat, gilt auch dann als durch die Arbeitsunfähigkeit gemindert, wenn die Minderung infolge der Beendigung des Zivildienstes wegen Ablaufes der dafür festgesetzten Zeit eingetreten ist.
3. Als vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogenes Einkommen gelten zehn Achtel der vor der Beendigung des Zivildienstes bezogenen Geld- und Sachbezüge als Dienstpflichtiger. Hatte der Dienstpflichtige im letzten Kalendermonat vor dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunkt Arbeitseinkommen bezogen, so ist dieses Einkommen maßgebend, sofern das für ihn günstiger ist.

§ 50

Ausgleich für Zivildienstbeschädigungen

(1) Dienstleistende erhalten wegen der Folgen einer Zivildienstbeschädigung einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 30 Abs. 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Trifft eine Zivildienstbeschädigung mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, zusammen, so ist die dadurch bedingte Gesamtinderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente abzuziehen, die auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder des Gesetzes, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, entfällt. Der Restbetrag ist als Ausgleich zu gewähren.

(3) § 47 Abs. 6 Satz 2 und § 47 a finden Anwendung.

(4) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 62 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch auf Ausgleich

besteht nur für die Zeit bis zur Beendigung des Zivildienstes. Ist ein Dienstpflichtiger verschollen, so besteht der Anspruch auf Ausgleich nur für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem das Bundesamt feststellt, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Ausgleich für die Zeit wieder auf, für die Bezüge auf Grund der Dienstleistung nachgezahlt werden.

(5) Der Anspruch auf Ausgleich kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Die Aufrechnung einer Forderung auf Rückerstattung zuviel gezahlten Ausgleichs ist zulässig.

§ 51

Durchführung der Versorgung

(1) Die Versorgung nach den §§ 47 bis 49 wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes durchgeführt.

(2) In Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsoferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 i des Bundesversorgungsgesetzes besteht, des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50 finden das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung, das Erste und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch und die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes über das Vorverfahren entsprechende Anwendung. § 81 bleibt unberührt.

(3) Bei Streitigkeiten in Angelegenheiten des Absatzes 1, soweit die Beschädigtenversorgung nicht in der Gewährung von Leistungen der Kriegsoferfürsorge nach den §§ 25 bis 27 i des Bundesversorgungsgesetzes besteht, des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50 ist der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Hat ein Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50 über die Frage einer Zivildienstbeschädigung oder gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 47 a und den ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem Tatbestand des § 47 Abs. 2 bis 6 oder des § 47a oder über das Vorliegen einer Gesundheitsstörung im Sinne des § 47 Abs. 6 Satz 2 rechtskräftig entschieden, so ist die Entscheidung insoweit auch für eine auf derselben Ursache beruhende Rechtsstreitigkeit über einen Anspruch nach § 47 Abs. 1 verbindlich; in Angelegenheiten des Absatzes 1 ist Halbsatz 1 entsprechend anzuwenden.
2. Ist für Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung das Land als Beteiligter am Verfahren bezeichnet, so tritt an seine Stelle die Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vertreten. Dieser kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 81 bleibt unberührt. Die Nummern 2 und 3 gelten nur in Angelegenheiten des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50.

(4) § 88 Abs. 8 und 9 des Soldatenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt

Straf-, Bußgeld- und Disziplinvorschriften

§ 52

Eigenmächtige Abwesenheit

Wer eigenmächtig den Zivildienst verläßt oder ihm fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 53

Dienstflucht

(1) Wer eigenmächtig den Zivildienst verläßt oder ihm fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Zivildienst dauernd oder für den Verteidigungsfall zu entziehen oder die Beendigung des Zivildienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Stellt sich der Täter innerhalb eines Monats und ist er bereit, der Verpflichtung zum Zivildienst nachzukommen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligung nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

§ 54

Nichtbefolgen von Anordnungen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft,

1. wer die Befolgung einer dienstlichen Anordnung dadurch verweigert, daß er sich mit Wort oder Tat gegen sie auflehnt, oder
2. wer darauf beharrt, eine dienstliche Anordnung nicht zu befolgen, nachdem diese wiederholt worden ist.

(2) Verweigert der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Befolgung einer dienstlichen Anordnung, die nicht sofort auszuführen ist, befolgt er sie aber rechtzeitig und freiwillig, so kann das Gericht von Strafe absehen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 handelt der Dienstleistende nicht rechtswidrig, wenn die dienstliche Anordnung nicht verbindlich ist, insbesondere, wenn sie nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt ist, oder die Menschenwürde verletzt oder wenn durch das Befolgen eine Straftat begangen würde. Dies gilt auch, wenn der Dienstleistende irrig annimmt, die dienstliche Anordnung sei verbindlich.

(4) Befolgt ein Dienstleistender eine dienstliche Anordnung nicht, weil er irrig annimmt, daß durch die Ausführung eine Straftat begangen würde, so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte.

(5) Nimmt ein Dienstleistender irrig an, daß eine dienstliche Anordnung aus anderen Gründen nicht verbindlich ist, und befolgt er sie deshalb nicht, so ist er nach Absatz 1 nicht strafbar, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich nicht verbindliche Anordnung zu wehren; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen.

§ 55

Teilnahme

Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer rechtswidrigen Tat, die einen Straftatbestand nach diesem Gesetz verwirklicht, und wegen Versuchs der Beteiligung an der Dienstflucht (§ 53 Abs. 4) ist auch strafbar, wer nicht Dienstleistender ist.

§ 56

Ausschluß der Geldstrafe

Begeht ein Dienstleistender eine Straftat nach diesem Gesetz, so darf Geldstrafe nach § 47 Abs. 2 des Strafgesetzbuches auch dann nicht verhängt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung von Freiheitsstrafe zur Wahrung der Disziplin im Zivildienst gebieten.

§ 57

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine ihm nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2 während der Zivildienstüberwachung obliegende Pflicht verletzt oder
2. der in § 39 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

§ 58

Dienstvergehen

Ein Dienstleistender begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.

§ 58 a

Ahndung von Dienstvergehen

(1) Dienstvergehen können durch Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist. Er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(3) Sind seit einem Dienstvergehen sechs Monate verstrichen, so darf eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden. Die Frist läuft nicht, solange der Sachverhalt Gegenstand von Ermittlungen nach § 62, einer Beschwerde nach § 65 Abs. 2, eines Verfahrens vor dem Bundesdisziplinargericht nach § 66, eines Strafverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens ist.

(4) Ein Dienstvergehen darf nur einmal disziplinar geahndet werden. Mehrere Pflichtverletzungen eines Dienstleistenden, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

§ 58 b

**Verhältnis der Disziplinarmaßnahmen
zu Strafen und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Hat ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, so dürfen wegen desselben Sachverhalts Disziplinarmaßnahmen nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Ordnung im Zivildienst aufrechtzuerhalten, oder wenn das Ansehen des Zivildienstes ernsthaft beeinträchtigt ist.

(2) Ist eine Disziplinarmaßnahme unanfechtbar verhängt worden und wird wegen desselben Sachverhalts nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe oder Ordnungsmaßnahme verhängt, so ist auf Antrag des Dienstleistenden die Disziplinarmaßnahme aufzuheben, wenn sie nach Absatz 1 nicht zusätzlich erforderlich ist. Das gilt nicht, wenn die Disziplinarmaßnahme im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ausdrücklich berücksichtigt worden ist.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist bei dem Direktor des Bundesamtes oder, wenn das Bundesdisziplinargericht entschieden hat (§ 66), bei diesem einzureichen. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden und, wenn sie vom Bundesdisziplinargericht getroffen wird, auch dem Direktor des Bundesamtes zuzustellen.

(4) Lehnt der Direktor des Bundesamtes die Aufhebung der Disziplinarmaßnahme ab, so kann der Dienstleistende die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Direktor des Bundesamtes einzureichen; die Frist ist auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Bundesdisziplinargericht eingeht. Das Bundesdisziplinargericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß. Absatz 3 Satz 2, § 65 Abs. 1 Satz 3 und § 66 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 59

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. Ausgangsbeschränkung,
3. Geldbuße,
4. Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe,
5. Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe.

(2) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 60

Inhalt und Höhe der Disziplinarmaßnahmen

(1) Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Dienstleistenden. Mißbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

(2) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, die dienstliche Unterkunft ohne Erlaubnis zu verlassen. Sie dauert mindestens einen Tag und höchstens dreißig Tage.

Sie darf nur gegen Dienstleistende verhängt werden, die in einer dienstlichen Unterkunft wohnen.

(3) Die Geldbuße darf die Höhe des Soldes für vier Monate nicht überschreiten.

§ 61

Disziplinarvorgesetzte

(1) Zuständig für die Ausübung der Disziplinarbefugnisse sind der Direktor und die von ihm hierfür bestellten Beamten des Bundesamtes, die die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Leitern von Dienststellen und Zivildienstschulen sowie deren Vertretern kann der Direktor des Bundesamtes Disziplinarbefugnis zur Verhängung von Verweisen, Ausgangsbeschränkungen bis zu zehn Tagen und Geldbußen bis zur Höhe eines Monatssoldes übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. Wird der Dienstleistende versetzt, bevor ein eingeleitetes Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarmaßnahme oder durch Einstellung erledigt ist, so geht die Zuständigkeit auf den in Absatz 1 bezeichneten Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Der in Absatz 1 bezeichnete Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn der nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Disziplinarvorgesetzte an der Tat beteiligt oder persönlich durch sie verletzt ist oder sich für befangen hält.

§ 62

Ermittlungen

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der zuständige Disziplinarvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutenden Umstände zu ermitteln. § 20 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind für den Disziplinarvorgesetzten bindend, soweit das Dienstvergehen denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat.

(3) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 62 a

Aussetzung des Verfahrens

Ein eingeleitetes Disziplinarverfahren kann bis zur Beendigung eines wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens ausgesetzt werden.

§ 62 b

Anhörung

(1) Dem Dienstleistenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Hierüber ist eine Vernehmungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Dienstleistenden unterschrieben sein soll.

(2) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann, bei Fehlen eines solchen der Betriebsrat oder Personalrat zur Person des Dienstleistenden und zum Sachverhalt gehört werden. Der Sachverhalt soll vorher bekanntgegeben werden.

§ 63

Einstellung des Verfahrens

(1) Wird durch die Ermittlung ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für zulässig oder angebracht, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Dienstleistenden mit.

(2) Ungeachtet der Einstellung durch einen anderen Disziplinarvorgesetzten kann der Direktor des Bundesamtes wegen desselben Sachverhaltes eine Disziplinarmaßnahme verhängen.

§ 64

Verhängung der Disziplinarmaßnahme

(1) Stellt der Disziplinarvorgesetzte das Verfahren nicht ein, so verhängt er die Disziplinarmaßnahme.

(2) Hält der nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständige Disziplinarvorgesetzte seine Disziplinarbefugnis nicht für ausreichend, so führt er die Entscheidung des in § 61 Abs. 1 bezeichneten Disziplinarvorgesetzten herbei.

§ 65

Disziplinarverfügung; Beschwerde

(1) Die Disziplinarmaßnahme wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Dienstleistenden zuzustellen oder zu eröffnen ist. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen; dem Dienstleistenden ist eine Abschrift der Disziplinarverfügung auszuhändigen. Er ist zugleich über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, der gegenüber die Anfechtung zu erfolgen hat, und über Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Der Dienstleistende kann gegen die Disziplinarverfügung des nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Disziplinarvorgesetzten bei diesem oder bei dem Direktor des Bundesamtes innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich oder mündlich Beschwerde erheben. Wird die Beschwerde mündlich erhoben, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Dienstleistende zu unterschreiben hat. Wird die Beschwerde bei dem nach § 61 Abs. 2 Satz 1 zuständigen Disziplinarvorgesetzten erhoben, so hat dieser sie innerhalb einer Woche mit seiner Stellungnahme dem Direktor des Bundesamtes vorzulegen. Dessen Entscheidung darf die Disziplinarmaßnahme nicht verschärfen. Die Entscheidung ist zuzustellen. Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

Anrufung des Bundesdisziplinargerichts

(1) Gegen Disziplinarverfügungen der in § 61 Abs. 1 bezeichneten Disziplinarvorgesetzten und gegen Entscheidungen des Direktors des Bundesamtes nach § 65 Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beantragt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Direktor des Bundesamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag beim Bundesdisziplinargericht eingeht. Das Bundesdisziplinargericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Bundesdisziplinargericht kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Dienstleistenden ändern. Es kann das Disziplinarverfahren mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Dienstleistenden eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden zuzustellen und dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen.

(3) Zuständig ist die Kammer des Bundesdisziplinargerichts, in deren Bezirk der Antragsteller im Zeitpunkt eines ihm als Dienstvergehen zur Last gelegten Verhaltens Dienst geleistet hat. Kommen danach mehrere Kammern in Betracht, so ist die Kammer zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller zuletzt Dienst geleistet hat. Für die Besetzung der Kammer und das Verfahren gelten die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Beamtenbeisitzers, der weder die Befähigung zum Richteramt haben noch die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen muß, ein Beisitzer tritt, der im Bezirk der zuständigen Kammer Zivildienst leistet. Der Bundesminister der Justiz bestellt den Beisitzer für die Dauer seiner Zivildienstleistung auf Vorschlag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

(4) Die Fortführung des Verfahrens und die Sachentscheidung werden nicht dadurch berührt, daß das Dienstverhältnis des Dienstleistenden endet.

§ 67

Aufhebung der Disziplinarverfügung

(1) Bestätigt das Bundesdisziplinargericht im Falle des § 66 Abs. 2 die angefochtene Entscheidung, mildert es die Disziplinarmaßnahme, stellt es das Disziplinarverfahren nach § 66 Abs. 2 Satz 6 ein oder stellt es ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten des Dienstleistenden nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren. Die erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis ist dem Direktor des Bundesamtes vorbehalten.

(2) Im übrigen kann der Direktor des Bundesamtes eine Disziplinarverfügung jederzeit aufheben und in der Sache neu entscheiden. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist.

(3) Der Direktor des Bundesamtes hat eine Disziplinarverfügung aufzuheben und in der Sache neu zu entscheiden, wenn nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Disziplinarverfügung wegen desselben Sachverhaltes in einem Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Dienst-

leistenden ein Urteil ergeht und rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen, soweit sie erheblich sind, von den in der Disziplinarverfügung getroffenen abweichen.

(4) § 62 b Abs. 1, § 65 Abs. 1 Satz 3 und § 66 finden entsprechende Anwendung.

§ 68

Vollstreckung

(1) Die Disziplinarmaßnahmen werden von dem Disziplinartvorgesetzten vollstreckt, der sie verhängt hat; dieser kann den Leiter der Dienststelle oder dessen Vertreter mit der Vollstreckung beauftragen, es sei denn, daß diese Personen an der Tat beteiligt waren oder durch sie verletzt worden sind.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) Ausgangsbeschränkung, Geldbuße, Nichtgewährung einer höheren Soldgruppe und Rückstufung in eine niedrigere Soldgruppe sind erst nach Ablauf des dritten auf die Zustellung oder Eröffnung der Disziplinarverfügung folgenden Tages vollstreckbar. Der für den Beginn der Vollstreckung vorgesehene Zeitpunkt wird von dem nach Absatz 1 zur Vollstreckung befugten Vorgesetzten dienstlich angeordnet.

(4) Die Beschwerde nach § 65 Abs. 2 hemmt die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung nur, wenn sie vor Vollstreckungsbeginn eingelegt worden ist. Der Antrag auf Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts nach § 66 Abs. 1 hemmt die Vollstreckung nicht; das Bundesdisziplinargericht kann die Vollstreckung aussetzen.

(5) Die Ausgangsbeschränkung ist an aufeinanderfolgenden Tagen zu vollstrecken. Der vollstreckende Vorgesetzte kann zur Überwachung anordnen, daß sich der Dienstleistende in angemessenen Zeitabständen bei Vorgesetzten zu melden hat. Er kann den Dienstleistenden aus dringenden Gründen an einem oder mehreren Tagen für bestimmte Zeit von den angeordneten Beschränkungen befreien; die Vollstreckungszeit wird dadurch nicht verlängert.

(6) Geldbußen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Sie können von dem Sold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Entlassungsgeld abgezogen werden. Bei Vollstreckung in den Sold darf monatlich nicht mehr als die Hälfte eines Monatssoldes einbehalten werden. Geldbußen können auch nach dem Entlassungstage vollstreckt werden.

(7) Disziplinarmaßnahmen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Disziplinarverfügung unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

§ 69

Auskünfte

Auskünfte über Disziplinarmaßnahmen werden Stellen außerhalb des Zivildienstes nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften oder Gerichte handelt. Über getilgte oder tilgungsreife Disziplinarmaßnahmen werden keine Auskünfte erteilt.

§ 69 a

Tilgung

(1) Eintragungen in den Personalakten über Disziplinarmaßnahmen sind nach einem Jahr zu tilgen; die darüber entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Disziplinarmaßnahmen, die zu tilgen sind, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme verhängt wird. Sie endet nicht, solange gegen den Dienstleistenden ein Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt oder eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf.

(3) Mißbilligende Äußerungen, Entscheidungen in den Fällen der §§ 58 b, 63 Abs. 1 und des § 66 Abs. 2 Satz 6, Entscheidungen, mit denen Disziplinarmaßnahmen aufgehoben werden, sowie die in diesen Verfahren entstandenen Vorgänge sind, soweit sie in die Personalakten aufgenommen worden sind, ein Jahr nach Abschluß des Verfahrens aus ihnen zu entfernen und zu vernichten, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer zustimmt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der anerkannte Kriegsdienstverweigerer als von Disziplinarmaßnahmen während des Zivildienstes nicht betroffen; er darf jede Auskunft über die Disziplinarmaßnahme und das zugrunde liegende Dienstvergehen verweigern. Insoweit darf er erklären, daß gegen ihn keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.

§ 70

Gnadenrecht

Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarmaßnahmen und des Ausschlusses gemäß § 45 Abs. 1 zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

Siebenter Abschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 71

Form und Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Zustellungen

(1) Nicht begünstigende Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes sind schriftlich zu erlassen.

(2) Verwaltungsakte nach Absatz 1 sind zuzustellen. Im übrigen wird zugestellt, soweit das durch dieses Gesetz oder durch Anordnung einer für den Zivildienst zuständigen Stelle bestimmt wird.

(3) Für die Zustellung gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes, § 7 Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, daß an Minderjährige selbst zuzustellen ist. Das Bundesamt veranlaßt die Zustellung im Ausland; es bewirkt die öffentliche Zustellung.

§ 72

Widerspruch

(1) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes entscheidet das Bundesamt.

(2) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die die Verfügbarkeit, Heranziehung oder Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betreffen, ist innerhalb zweier Wochen zu erheben.

§ 73

Anfechtung des Einberufungsbescheides

Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid oder den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch diesen selbst geltend gemacht wird.

§ 74

Ausschluß der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage

(1) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß er unter gleichzeitiger Vorlage eines Bescheides über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivildienst oder Katastrophenschutz erhoben ist. Der Widerspruch gegen den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid, den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 oder einen die Verfügbarkeit feststellenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder Aufhebung der Vollziehung hat das Gericht das Bundesamt zu hören.

§ 75

Rechtsmittelbeschränkung

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 76

Rechte des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des anerkannten Kriegsdienstverweigerers kann innerhalb der für diesen laufenden Fri-

sten selbständig Anträge stellen, Klagen erheben und von Rechtsbehelfen Gebrauch machen, soweit es sich um die Verfügbarkeit für den Zivildienst handelt.

§ 77

Anwendungsbereich

Die §§ 71 bis 76 finden keine Anwendung, soweit Verwaltungsakte von anderen als den in § 2 Abs. 1 und § 5 a bezeichneten Stellen erlassen werden.

Achter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 78

Entsprechende Anwendung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer gelten entsprechend

1. das Arbeitsplatzschutzgesetz mit der Maßgabe, daß in § 14 a Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und die von diesem bestimmte Stelle treten und in § 14 a Abs. 6 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit tritt,
2. das Unterhaltssicherungsgesetz mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit tritt.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht der Zivildienst bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts dem Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht gleich.

§ 79

Vorschriften für den Verteidigungsfall

Im Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes findet entsprechende Anwendung.
2. § 24 Abs. 3 und § 43 Abs. 1 Nr. 1 finden keine Anwendung.
3. Wehrpflichtige, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben, können zum Zivildienst einberufen werden, bevor über den Anerkennungsantrag entschieden ist.
4. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2, 4 und 5 aus der Zeit vor Eintritt des Verteidigungsfalles treten außer Kraft; nach § 14 a Abs. 1 und 2 und § 14 b Abs. 1 bisher nicht zum Zivildienst herangezogene Dienstpflichtige können einberufen werden. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 2 und 5 finden nicht statt. Zurückstellungen nach § 11 Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Zivildienst im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
5. In den Fällen des § 19 Abs. 4 bedarf es der Anhörung nicht.

6. § 15 a Abs. 1 findet Anwendung, wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer, der aus Gewissensgründen gehindert ist, Zivildienst zu leisten, binnen vier Wochen nach Eintritt des Verteidigungsfalles nachweist, daß er in einem Arbeitsverhältnis mit üblicher Arbeitszeit in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen tätig ist. § 15 a Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 80

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 81

Versorgungsberechtigte im Land Berlin

(1) Leistungen nach § 35 Abs. 5 und 8 und den §§ 47 bis 50 werden auch an Berechtigte gewährt, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben.

(2) Örtlich zuständig für das Verfahren sind die Verwaltungsbehörde und das Gericht, in dessen Bezirk das Bundesamt seinen Sitz hat. In den Fällen des § 35 Abs. 5 und 8 und des § 50 ist zuständige Verwaltungsbehörde das Bundesamt.

§ 82

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179)

(1) Auf Zeiten eines verbüßten Freiheitsentzuges und einer erlittenen Untersuchungshaft im Sinne des § 22 Satz 3 und § 24 Abs. 4 Satz 3 sind diese Vorschriften in der vom 2. März 1983 an geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Freiheitsentzug oder die Untersuchungshaft ganz oder teilweise auf eine nach dem 1. März 1983 begangene Tat zurückgeht.

(2) Auf Entwicklungsdienstverträge, die vor dem 2. März 1983 abgeschlossen worden sind, ist § 14 a Abs. 3 Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

§ 83

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 13. Juni 1986

(1) Der Zivildienst dauert abweichend von § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der durch das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873) geänderten Fassung

1. für Dienstpflichtige, die ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben, neunzehn Monate,
2. für Dienstpflichtige, die den Grundwehrdienst vor dem 1. Juni 1989 begonnen haben und nicht unter Nummer 1 fallen, zwanzig Monate.

(2) Dienstpflichtige, die mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen, und aus diesem Grund nach dem bis zum 30. Juni 1986 geltenden Recht vom Zivildienst zurückgestellt worden sind, leisten abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 auch dann Zivildienst, wenn sie in dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt zwar das achtundzwanzigste, nicht aber das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) § 14 a Abs. 1 und 3 ist in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1986 geltenden Fassung auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer anzuwenden, die sich vor diesem Zeitpunkt zu einem später anzutretenden Entwicklungsdienst verpflichtet haben. Das gilt auch für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach diesem Zeitpunkt zu einem Entwicklungsdienst (§ 14 a) verpflichtet und ihn vor dem 1. Juni 1989 angetreten haben.

(4) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem 1. Juni 1989 einen anderen Dienst im Ausland (§ 14 b) angetreten haben, verbleibt es bei der bis zum Ablauf des 31. Mai 1989 maßgebenden Mindestdauer des Dienstes.

(5) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor dem 1. Juli 1986 nach § 15 a zu einem nach dem 30. Juni 1986 anzutretenden freien Arbeitsverhältnis verpflichtet haben, gilt § 15 a in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die vor dem 1. Juni 1989 ein freies Arbeitsverhältnis (§ 15 a) angetreten haben, verbleibt es bei der nach jener Fassung maßgebenden Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

Vom 18. Juli 1986

Auf Grund des Artikels 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 18. Juni 1986 (BGBl. I S. 911) wird nachstehend der Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der ab 25. Juni 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. 1985 I S. 5),
2. die am 19. September 1985, hinsichtlich ihres Artikels 1 Nr. 3 jedoch mit Wirkung vom 1. April 1985, in Kraft getretene Verordnung vom 11. September 1985 (BGBl. I S. 1916),
3. die mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2008),
4. die am 25. Juni 1986 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. und 3. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen,
- zu 4. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist.

Bonn, den 18. Juli 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Verordnung
über die Abgaben im Rahmen von Garantiemengen
im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
(Milch-Garantiemengen-Verordnung)**

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Abgaben, die der Milcherzeuger unter Berücksichtigung von Referenzmengen im Rahmen der nationalen Garantiemengen für die Milch und Milcherzeugnisse zu zahlen hat, die er

1. an einen Käufer liefert oder
2. unmittelbar an Verbraucher verkauft.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig ist. Die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Erteilung von in dieser Verordnung genannten Bescheinigungen bleibt unberührt.

(2) Zuständig für die Erhebung der Abgabe ist das Hauptzollamt Hamburg-Jonas.

Abschnitt 2
Milchanlieferung

§ 3

Grundsatz

Im Falle von § 1 Nr. 1 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milchäquivalenzmengen (Milchmengen) erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und die seine Anlieferungs-Referenzmenge überschreiten.

§ 4

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Käufer berechnet für jeden Milcherzeuger, der ihm bei Inkrafttreten dieser Verordnung Milch oder Milcherzeugnisse liefert, die Anlieferungs-Referenzmenge, die dem Milcherzeuger unbeschadet der §§ 5, 6, 8 und 18 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zusteht, sowie den

durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt nach Maßgabe von Absatz 4. Wird die Lieferung nach dem 1. April 1984 aufgenommen, erfolgt die Berechnung durch den Käufer, an den der Milcherzeuger dann liefert.

(2) Die Referenzmenge entspricht der um 4 vom Hundert gekürzten Milchmenge, die der Milcherzeuger im Kalenderjahr 1983 an einen Käufer geliefert hat. Dieser Kürzungssatz erhöht sich, falls die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1983 höher ist als die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981, nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{(\text{Anlieferungsmenge 1983} - \text{Anlieferungsmenge 1981}) \times 33}{\text{Anlieferungsmenge 1981}}$$

jedoch um nicht mehr als 5 Prozentpunkte; dem Milcherzeuger wird die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981 aus einem Betrieb, dessen Nutzung nach dem 1. Januar 1981 auf ihn übergegangen ist, angerechnet. Der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebende Kürzungssatz erhöht sich

1. bei einer Anlieferungsmenge 1983 von 161 000 kg bis zu 180 000 kg um 0,1 Prozentpunkt je 161 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
2. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 180 000 kg bis zu 286 000 kg um 2 Prozentpunkte,
3. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 286 000 kg bis zu 300 000 kg um 2 Prozentpunkte und um 0,1 Prozentpunkt je 286 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
4. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 300 000 kg um 3,5 Prozentpunkte.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Anlieferungsmenge 1983 nur um 2 vom Hundert gekürzt

1. bei Milcherzeugern, die im Jahre 1983 nicht mehr Milch als 1981 angeliefert haben und deren Anlieferungsmenge 1983 kleiner als 161 000 kg war, für die ersten 60 000 kg und
2. bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt und deren Anlieferungsmenge 1983 nicht größer als 30 000 kg war.

Betrag bei Milcherzeugern, deren Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt, die Anlieferungsmenge 1983 mehr als 30 000 kg, aber nicht mehr als 35 000 kg, erhöht sich der Kürzungssatz nach Satz 1 nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2, höchstens jedoch um einen Prozentpunkt je 30 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg.

(4) Der durchschnittliche gewogene Fettgehalt wird auf der Grundlage der monatlichen durchschnittlichen Fettgehalte für den Zeitraum vom 1. April 1983 bis zum 31. März 1984 berechnet.

(5) Der Käufer teilt die Referenzmenge und den durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt dem Milcherzeuger bis zum 15. Juli 1984 nach dem Muster der Anlage 1 mit. Ferner teilt er die Summe der Referenzmengen bis zum 1. August 1984 dem Bundesamt und bis zum 15. Oktober 1984 dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

§ 5

Ergänzung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Milcherzeuger, der im Kalenderjahr 1981 oder 1983 oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an andere als den in § 4 Abs. 1 genannten Käufer geliefert hat, teilt dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer nach dem Muster der Anlage 2 folgendes mit:

1. Name und Anschrift der Käufer,
2. die jeweiligen Lieferzeiträume,
3. die jeweiligen Milchmengen,
4. die durchschnittlichen monatlichen Fettgehalte, soweit es sich um Lieferungen nach dem 1. April 1983 handelt.

(2) Die mitgeteilten Mengen sind vom Käufer bei der Berechnung der Referenzmenge nach § 4 jeweils den Anlieferungsmengen 1981 und 1983 hinzuzurechnen.

§ 6

Anlieferungs-Referenzmenge bei besonderen Situationen

(1) Der Milcherzeuger kann außer in den Fällen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmt sind, nach Maßgabe der folgenden Absätze eine von § 4 abweichende Referenzmenge geltend machen. In den Fällen der Absätze 2 bis 7 tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 die nach diesen Absätzen berechnete Menge an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983.

(2) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 auf Grund eines Entwicklungsplanes nach der Richtlinie 72/159/EWG (ABl. EG Nr. L 96 S. 1) die Förderung einer Baumaßnahme zur Erhöhung der Zahl der Kuhplätze um mindestens 20 vom Hundert bewilligt worden, wird für die Berechnung der Referenzmenge folgende Milchmenge zugrunde gelegt:

1. Die im Entwicklungsplan festgelegte volle Zielmenge wird zugrunde gelegt, wenn bis zum 1. März 1984
 - a) die Baumaßnahme im Hinblick auf die Kuhplätze abgeschlossen worden ist und
 - b) soviel Kühe aufgestellt worden sind, wie für die Erzeugung der zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind.
2. Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vor, wird die Zielmenge in dem Umfang zugrunde gelegt, wie Kühe aufgestellt worden sind, die für die Erzeugung der zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind; die Erhöhung kann ab dem auf die

Aufstellung folgenden Quartal geltend gemacht werden. Bis zum Abschluß der Aufstellung erfolgt eine Kürzung nach § 4 Abs. 2 und 3 nur, soweit die Anlieferungs-Referenzmenge überschritten wird.

(3) Sind dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 ohne Entwicklungsplan im Sinne von Absatz 2 öffentliche Mittel für eine Baumaßnahme im Sinne von Absatz 2 bewilligt worden, gilt folgendes:

1. Für die Berechnung der Referenzmenge wird die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich als Zielmenge unmittelbar aus den Bewilligungsunterlagen ergibt, die der Bewilligungsbehörde vor dem 1. März 1984 vorgelegen haben.
2. Geht hieraus die Zielmenge nicht hervor, wird die Zahl der geplanten Kuhplätze, sofern sich diese unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, mit der im betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferten Milchmenge je Kuh (Landesdurchschnittssatz) vervielfacht.

Für den Umfang, in dem die sich aus Satz 1 ergebende Milchmenge berücksichtigt wird, gilt Absatz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(4) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2 oder 3 genannten Fällen ein Bauantrag für eine Baumaßnahme im Sinne von Absatz 2 genehmigt worden und wird durch diese Baumaßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht, wird als Zielmenge die Zahl der Kuhplätze, die sich unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz, zugrunde gelegt. Die genannten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer zu verstehen. Für den Umfang, in dem die sich aus Satz 1 ergebende Milchmenge berücksichtigt wird, gilt Absatz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(5) Hat der Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2, 3 oder 4 genannten Fällen eine Baumaßnahme im Sinne des Absatzes 2 begonnen und abgeschlossen, wird für die Berechnung der Referenzmenge die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich aus der Zahl der Kuhplätze vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz ergibt, sofern

1. durch diese Maßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht worden ist, wobei diese Beträge ohne Mehrwertsteuer zu verstehen sind, und
2. vor dem 1. August 1984 soviel Kühe aufgestellt waren, wie zur Erzeugung der auf Grund der vorgenommenen Baumaßnahme zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind; ist diese Kuhzahl nicht voll erreicht worden, wird eine entsprechend verringerte Milchmenge berücksichtigt. Soweit die Kühe erst nach dem 30. Juni 1984 aufgestellt waren, wird die Erhöhung der Referenzmenge erst von dem auf den 30. Juni 1984 folgenden Quartal an berücksichtigt werden.

(5 a) Die Absätze 2 bis 5 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Milcherzeuger erstmals im

Jahre 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer geliefert hat.

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 5 berechneten Mengen bleiben insoweit unberücksichtigt, als sie die in dem betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferte Milchmenge von 80 Kühen übersteigen. Bei Vereinigungen im Sinne von Artikel 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13) gilt die in den Sätzen 1 und 2 genannte Grenze jeweils für jedes Mitglied der Vereinigung, bei dem die Voraussetzungen nach einem der Absätze 2 bis 5 a gegeben sind.

(7) War ein Milcherzeuger zu den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Zeiträumen einem Kontrollverband oder einem Prüfring angeschlossen, kann der Milcherzeuger verlangen, daß für die Feststellung der Milchleistung der von dem Kontrollverband oder dem Prüfring für den Betrieb des Milcherzeugers ermittelte, um 10 vom Hundert verminderte Satz der durchschnittlichen Erzeugung zugrunde gelegt wird. Dies gilt auch für die Fälle des Absatzes 2, wenn die im Betriebsentwicklungsplan angenommene Milchleistung erheblich unter dem von dem Kontrollverband oder dem Prüfring ermittelten Satz liegt.

(8) Den Ländern stehen zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 folgende Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung:

Schleswig-Holstein:	3 760 Tonnen
Hamburg:	25 Tonnen
Niedersachsen:	10 570 Tonnen
Bremen:	40 Tonnen
Nordrhein-Westfalen:	6 520 Tonnen
Hessen:	3 950 Tonnen
Rheinland-Pfalz:	2 730 Tonnen
Baden-Württemberg:	8 800 Tonnen
Saarland:	290 Tonnen
Berlin:	5 Tonnen
Bayern:	23 310 Tonnen

Ihnen stehen ab dem zweiten Zwölfmonatszeitraum, in diesem selbst jedoch nur bis zu einer Höhe von 25 vom Hundert, zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 3 Nr. 2 und des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 folgende Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung:

Schleswig-Holstein:	11 600 Tonnen
Hamburg:	74 Tonnen
Niedersachsen:	32 597 Tonnen
Bremen:	130 Tonnen
Nordrhein-Westfalen:	20 109 Tonnen
Hessen:	12 173 Tonnen
Rheinland-Pfalz:	8 418 Tonnen
Baden-Württemberg:	27 139 Tonnen
Saarland:	888 Tonnen
Berlin:	18 Tonnen
Bayern:	71 854 Tonnen

Ferner stehen den Ländern zur Verteilung nach Maßgabe der in Satz 2 genannten Vorschriften die Referenzmengen zur Verfügung, die zu ihren Gunsten gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt werden.

§ 7

Verkauf, Verpachtung, Vererbung

(1) Die in den in § 1 genannten Rechtsakten für den Übergang von Referenzmengen enthaltenen Bestimmungen sind bei Verpachtung und Verkauf des gesamten Betriebes oder von Teilen des Betriebes zwischen Verwandten oder Ehegatten, bei Hofübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und bei Übergang der Nutzung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes im Wege gesetzlicher Erbfolge oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen auch anzuwenden, wenn der Übergang in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 1. April 1984 stattgefunden hat.

(2) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages nach dem 1. April 1984 übergeben oder überlassen, geht, unbeschadet der Absätze 3 und 4, ein dem Teil des Betriebes entsprechender Referenzmengenanteil, höchstens jedoch in Höhe von 5 000 kg je Hektar, mit auf den Käufer oder Pächter über.

(3) Wird eine für die Milcherzeugung genutzte Fläche, die Teil eines Betriebes ist, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen, geht keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 1 ha ist. Ist der Vertrag in der Zeit vom 2. April bis zum 30. September 1984 geschlossen worden oder ist die Fläche in dieser Zeit übergeben oder überlassen worden, geht auch dann keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 5 ha ist. Die Höchstgrenze von 5 000 kg je Hektar gilt nicht, wenn die Fläche in dem in Satz 2 genannten Zeitraum übergeben oder überlassen worden ist.

(3 a) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Pachtvertrages, der vor dem 2. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. September 1984 an den Verpächter zurückgewährt, geht in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über; die der über 5 ha hinausgehenden Fläche entsprechende Referenzmenge geht zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über. Dies gilt nicht, wenn der Verpächter und der Pächter eine abweichende Vereinbarung treffen, der Pächter den Pachtvertrag kündigt oder der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist; in diesen Fällen gehen jedoch höchstens 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über.

(3 b) Werden Teile eines Betriebes auf Grund eines Pachtvertrages, der nach dem 1. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. Juni 1986 an den Verpächter zurückgewährt, geht die Referenzmenge, deren Übergang bei der Überlassung der Pachtsache nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bescheinigt worden ist, über, soweit sie nicht vor der Rückgewähr der Pachtsache gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung freigesetzt worden ist; höchstens geht jedoch die dem Pächter vor Rückgewähr noch zustehende Referenzmenge über.

(4) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, nach dem 30. September 1984 auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen oder wird ein gesamter Betrieb zu einem anderen Betrieb oder zu Teilen eines Betriebes zugekauft oder

zugepachtet und nach dem 30. September 1985 übergeben oder überlassen, so werden 20 vom Hundert der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Dies gilt nicht

1. im Falle der Rückgewähr der Pachtsache,
2. im Falle der Nutzungsüberlassung zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten und
3. im Falle der Veräußerung oder Verpachtung durch Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichs-siedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533).

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Rechtsverhältnisse mit vergleichbaren Rechtsfolgen anzuwenden.

§ 8

Anlieferungs-Referenzmengen bei Aufnahme der Lieferung

(1) Hat ein Milcherzeuger nach dem 1. Januar 1983 und vor dem 1. April 1983 begonnen, Milch zu liefern, tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die Anlieferungsmenge der vor dem 1. April 1984 liegenden letzten 12 Monate.

(2) Hat ein Milcherzeuger in der Zeit vom 1. April 1983 bis zum 1. April 1984 begonnen, Milch zu liefern, tritt an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die wie folgt zu berechnende Menge:

Die vom Erzeuger bis zum 31. März 1984 angelieferte Menge wird mit dem Faktor vervielfacht, der das Verhältnis zwischen der Gesamtanlieferung an den Käufer in dem Zeitraum vom 1. April 1983 bis zum 31. März 1984 und der Gesamtanlieferung an diesen Käufer in dem Zeitraum, in dem der Milcherzeuger an diesen geliefert hat, darstellt.

(3) Im Falle des Absatzes 2 wird dem Milcherzeuger als durchschnittlich gewogener Fettgehalt der sich für die gesamten Anlieferungen an den Käufer ergebende Wert angerechnet.

(4) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten in Verbindung mit § 7 Abs. 1 eine Referenzmenge auf den Milcherzeuger übergegangen, finden die Absätze 1 bis 3 nur Anwendung, wenn sich daraus eine Referenzmenge ergibt, die größer ist als die Summe aus der Referenzmenge auf Grund eigener Anlieferung des Milcherzeugers und der übergebenen Referenzmenge; in diesem Falle umfaßt die Referenzmenge nach Absatz 1 oder 2 die übergegangene Referenzmenge.

§ 9

Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Der Milcherzeuger hat dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer die in § 5 Abs. 1 genannten Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen. Soweit der Milcherzeuger solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

(2) Der Milcherzeuger hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen

1. im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte, daß ein solches Ereignis eingetreten ist und die Milcherzeugung hiervon nachhaltig betroffen wurde,
2. in den Fällen des § 6 Abs. 2 bis 5, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Anlieferungs-Referenzmenge gegeben sind und welche Zielmenge zu berücksichtigen ist,
3. in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen, welche Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger auf ihn übergegangen sind,
4. im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 2, daß sein Einkommen zu mehr als 50 vom Hundert aus der Landwirtschaft stammt,
5. im Falle der Wiederaufnahme der Anlieferung, die vor dem 2. April 1984 eingestellt worden ist, daß er Erzeuger im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist, sofern er eine Anlieferungs-Referenzmenge geltend machen will,
6. im Falle des § 6 Abs. 8, in welcher Höhe ihm eine Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht.

Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 soll bis zum 1. Dezember 1984 bei der zuständigen Landesstelle gestellt werden.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nr. 3 hat sich der Milcherzeuger von der Molkerei, bei der die auf ihn übergegangene Referenzmenge bisher geltend gemacht wurde, bestätigen zu lassen, daß sie den Übergang berücksichtigt.

(4) Der Käufer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm die Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegen. Er hat diese sieben Jahre aufzubewahren.

§ 10

Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Macht der Milcherzeuger beim Käufer die Ergänzung seiner Anlieferungs-Referenzmenge, das Vorliegen einer besonderen Situation, die Aufnahme der Lieferung oder den Übergang von Referenzmengen geltend, berechnet der Käufer die Anlieferungs-Referenzmenge und den durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt erneut. Der Käufer teilt die erneut berechneten Mengen und Fettgehalte innerhalb eines Monats, nachdem der Milcherzeuger die erforderlichen Nachweise (§ 9) erbracht hat, dem Milcherzeuger, dem Bundesamt und in den Fällen der Neuberechnung wegen der Ergänzung der Anlieferungs-Referenzmenge und der Aufnahme der Lieferung sowie im Falle des § 6 Abs. 8 auch dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

(2) Wechselt der Milcherzeuger nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Käufer, hat dieser die Neuberechnung vorzunehmen. Der Milcherzeuger teilt dem Käufer, der die Neuberechnung vorzunehmen hat, die erforderlichen Angaben mit.

(3) Lehnt der Käufer eine vom Milcherzeuger gewünschte Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge oder des Fettgehalts ab, so kann der Milcherzeuger bei dem für den Betrieb des Käufers zuständigen

Hauptzollamt die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Eine für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge und des durchschnittlichen gewogenen Fettgehalts nach Maßgabe dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesstelle kann mit diesem Antrag nicht ersetzt oder angegriffen werden.

§ 11

Erhebung der Abgabe

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den Abgabebetrag von dem Entgelt für die Lieferung des Kalendermonats ab, der dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum folgt. Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Abrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölfmonatszeitraumes geltende Richtpreis und der durchschnittliche gewogene Fettgehalt des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraumes zugrunde zu legen.

(2) Ist bei einem Milcherzeuger zu erwarten, daß der Abgabebetrag größer sein wird als das Lieferungsentgelt, von dem der Abzug erfolgen soll, ist der Käufer berechtigt, in Höhe des zu erwartenden Unterschiedsbetrages das Lieferungsentgelt für vorausgehende Kalendermonate zurückzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Abgabeanmeldung, die die Summe der abgabepflichtigen Mengen und den darauf insgesamt entfallenden Abgabebetrag enthält. Der Käufer führt den Abgabebetrag bis zum 60. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die Bundeskasse Hamburg ab.

§ 12

Mehrere Käufer

(1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er den Käufer, der die dem Käufer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Er hat hiervon die Käufer unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem von ihm bestimmten Käufer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes die zu diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Direktverkauf

§ 13

Grundsatz

Im Falle von § 1 Nr. 2 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte unmittelbar an Verbraucher verkauft werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

§ 14

Direktverkaufs-Referenzmenge

(1) Jeder Milcherzeuger, der Milch- oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher verkauft (Direktverkäufer), hat den nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Registrierungsantrag bis zum 31. Dezember 1984 bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Jeder Direktverkäufer, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher abgabepflichtig verkaufen will oder verkauft, ohne daß ihm nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Direktverkaufs-Referenzmenge zusteht, hat unverzüglich bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt einen Registrierungsantrag zu stellen.

(2) Die §§ 6 bis 9 gelten für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend.

§ 15

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Direktverkäufer hat

1. täglich Aufzeichnungen über die direktverkauften Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des zweiten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 16

Erhebung der Abgabe

Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzugeben hat, muß dem vom Bundesminister der Finanzen bekanntgegebenen Muster entsprechen. Der Abgabebetrag ist an die Bundeskasse Hamburg abzuführen.

Abschnitt 4

Schlußvorschriften

§ 17

Äquivalenzmengen für Käse

Die Äquivalenzmengen je kg Käse werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse	12,70 kg
Schnittkäse bis 10 % Fett i. Tr.	16,00 kg
Schnittkäse mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse bis 10 % Fett i. Tr.	11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	8,80 kg
Frischkäse bis 10 % Fett i. Tr.	5,00 kg
Frischkäse mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	4,60 kg
Sauermilch- und Kochkäse	10,00 kg

§ 18

Anpassung der Referenzmengen

Die Referenzmengen werden angepaßt, sobald sich abzeichnet, daß die der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 1 genannten Rechtsakte zugewiesene Gesamtgarantiemenge unter- oder überschritten wird.

§ 19

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Zum Zweck der Überwachung haben die Käufer, Milcherzeuger und Direktverkäufer den zuständigen Stellen das Betreten des Betriebes während der üblichen Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.

(2) Die Käufer melden an das Bundesamt bis zum 15. Tag jedes Monats die sich zum Ersten des jeweiligen Monats ergebende Summe der Referenzmengen. Die Meldung ist gleichzeitig, unbeschadet des § 4 Abs. 5 Satz 2 erstmals jedoch zum 15. November 1984, auch an das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt zu richten. Vom 15. April 1985 an gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Meldungen vierteljährlich abzugeben sind.

(3) Die Käufer melden an das Bundesamt ferner bis zum 15. Tag nach Ablauf jedes Vierteljahres die Summen der Mengen, um die bei den einzelnen Milcherzeugern die tatsächliche Anlieferung seit Beginn des jeweiligen Zwölf-

monatszeitraumes niedriger oder höher als die sich ergebende Summe der auf die abgelaufenen Vierteljahre des Zwölfmonatszeitraumes entfallenden Referenzmengenanteile war.

§ 20

Verzinsung

Werden die Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, sind sie vom Fälligkeitstag an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 21

Übergangsregelung

(1) Für die Zeit vom 2. April bis zum 30. Juni 1984 braucht der Käufer den Abgabebetrag erst bis zum 14. Dezember 1984 abzuführen.

(2) Wenn vor dem 1. Oktober 1984 eine über § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 hinausgehende Kürzung vorgenommen worden ist, erfolgt eine Neuberechnung durch den Käufer insoweit nur, wenn der Milcherzeuger dies von dem Käufer verlangt.

§ 22

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 23

(Inkrafttreten)

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 5)

Muster für die Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge

.....
 (Name und Anschrift des Käufers/Absenders)

An

.....
 (Anschrift des Milcherzeugers)

.....
 (Straße)

.....
 (PLZ, Ort)

Betreff: Ermittlung und Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge
 und des durchschnittlichen gewogenen Fettgehalts

1. Anlieferung

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	kg
Anlieferung im Kalenderjahr 1981	kg
Steigerung oder Verminderung	%

2. Kürzungssatz

Basisabzug	4	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungssteigerung 1983 gegenüber 1981	+	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungssteigerung 1983	+	%
Kürzung	=	%

3. Referenzmenge und Fettgehalt

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	kg	
Kürzung	-	kg
Zwischensumme	=	kg
Korrektur der Referenzmenge gem. § 4 Abs. 3	+	kg
Referenzmenge	=	kg
Referenzmenge (aufgerundet auf volle 100 kg)	kg	
Kürzungssatz insgesamt:			
$\frac{\text{Anlieferung 1983} - \text{Referenzmenge}}{\text{Anlieferung 1983}} \times 100$	%	
Durchschnittlicher gewogener Fettgehalt in dem dem Abrechnungszeitraum vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum (April bis März)	% Fett	

4. Abrechnung nach Vierteljahren

Gemäß den monatlichen Anlieferungsmengen 1983 wird Ihre Referenzmenge wie folgt aufgeteilt:

April bis Juni	kg Milch
Juli bis September	kg Milch
Oktober bis Dezember	kg Milch
Januar bis März	kg Milch

5. Hinweise

Die vierteljährliche Abrechnung erfolgt vorläufig und ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes. Die Endabrechnung wird am Ende des Zwölfmonatszeitraums unter Einbeziehung des Fettgehaltes vorgenommen.

Sollten Sie

- die Ergänzung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge nach § 5 der Milch-Garantiemengen-Verordnung,
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (Amtsblatt EG Nr. L 90 S.13),
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 (Amtsblatt EG Nr. L 132 S. 11),
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung oder
 - den Übergang von Referenzmengen auf Grund von Kauf, Pacht oder Erbrecht
- geltend machen wollen, wird eine Neuberechnung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge vorgenommen.

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1)

Muster für die Mitteilung über Lieferungen an andere Käufer

.....
(Name und Anschrift des Milcherzeugers)

.....
(Ort, Datum)

An

.....
(Anschrift des Käufers)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

Ich habe in der Zeit vom bis
an den Käufer
die nachstehenden Milchmengen geliefert kg.

Sofern es sich um Lieferungen ab dem 1. April 1983 handelt:

Diese Milchmenge hatte einen durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt von % Fett.

Zum Nachweis der von mir gemachten Angaben füge ich gemäß § 9 Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung folgende Anlagen bei:

.....
.....

.....
(Unterschrift des Milcherzeugers)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 24. Juli 1986

Auf Grund des § 4 Abs. 5 Nr. 5, des § 10 Abs. 6 Nr. 2, des § 50 a Abs. 6 und des § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2 Buchstaben a, q, w, x und Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 441) sowie auf Grund des Artikels 30 Abs. 3 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) und des Artikels 23 Abs. 3 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag „54 Deutsche Mark“ durch den Betrag „64 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Bei Auslandsreisen in ein Land

der Ländergruppe I
bis zu 70 Deutsche Mark,
der Ländergruppe II
bis zu 92 Deutsche Mark,
der Ländergruppe III
bis zu 113 Deutsche Mark,
der Ländergruppe IV
bis zu 134 Deutsche Mark.

Werden nach den Vorschriften der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes für einzelne Länder Zuschläge oder Abschläge zu den pauschalen Tagegeldbeträgen festgesetzt, so erhöhen oder verringern sich insoweit die vorstehenden Beträge um 140 vom Hundert des Zuschlags oder des Abschlags.“

b) In Absatz 6 wird der Betrag „16 Deutsche Mark“ durch den Betrag „19 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. In § 8 a Nr. 1 werden der Betrag „54 Deutsche Mark“ durch den Betrag „64 Deutsche Mark“ und der Betrag „19 Deutsche Mark“ durch den Betrag „22 Deutsche Mark“ ersetzt.

3. § 8 c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Gartenbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen.“
4. § 11 wird aufgehoben.
5. In § 15 Abs. 5 werden nach den Worten „§ 54 des Gesetzes“ die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113)“ eingefügt.
6. § 29 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden im zweiten Klammerzitat der Beistrich und die Worte „§ 52 Abs. 16“ gestrichen.
 bb) In Nummer 3 wird das Klammerzitat „(§ 31 Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz)“ durch das Klammerzitat „(§ 31 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz)“ ersetzt.
 cc) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:
 „Das gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstaben a und c bis e des Gesetzes.“
 b) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden im Klammerzitat der Beistrich und die Worte „§ 52 Abs. 16“ gestrichen.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 „1. wenn es sich um Fälle des § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstaben a und c bis e des Gesetzes handelt,“.
 bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
8. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 aa) In Doppelbuchstabe aa wird der Betrag „9 672 Deutsche Mark“ durch den Betrag „10 320 Deutsche Mark“ ersetzt.
 bb) In Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „§ 26 a des Gesetzes“ die Worte „oder die besondere Veranlagung nach § 26 c des Gesetzes“ eingefügt.
 b) In Nummer 2 Buchstabe a wird der Betrag „4 836 Deutsche Mark“ durch den Betrag „5 160 Deutsche Mark“ ersetzt.
 c) In Satz 2 werden die Worte „oder § 46 a Satz 2“ gestrichen.
9. Die §§ 57 und 57 a werden aufgehoben.
10. § 60 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 60
 Unterlagen zur Steuererklärung
 (1) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt, so ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der Eröffnungsbilanz, beizufügen. Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Gewinn- und Verlustrechnung und außerdem auf Verlangen des Finanzamts eine Hauptabschlußübersicht beizufügen.
 (2) Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz (Steuerbilanz) beifügen.
 (3) Liegt ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, so ist eine Abschrift der Steuererklärung beizufügen.“
11. § 62 c wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26 a des Gesetzes)“ durch die Worte „getrennten Veranlagung oder der besonderen Veranlagung von Ehegatten (§§ 26 a, 26 c des Gesetzes)“ ersetzt.
 bb) In Satz 3 werden die Worte „nach § 26 a des Gesetzes getrennt“ durch die Worte „nach § 26 a des Gesetzes getrennt oder nach § 26 c des Gesetzes besonders“ ersetzt.
 cc) In Satz 5 werden die Worte „Hierbei ist“ durch die Worte „Im Fall der getrennten Veranlagung ist hierbei“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1993)“ gestrichen.
12. § 62 d wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „zusammen“ die Worte „oder nach § 26 c des Gesetzes besonders“ eingefügt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „getrennt“ die Worte „oder nach § 26 c des Gesetzes besonders“ eingefügt.
13. In § 73 a Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 50 a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes“ durch die Worte „§ 50 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes“ ersetzt.
14. In § 73 f Satz 1 werden die Worte „§ 50 a Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes“ durch die Worte „§ 50 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes“ ersetzt.
15. § 82 a wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ , § 7 b oder § 54 des Gesetzes“ durch die Worte „oder § 7 b des Gesetzes“ ersetzt.
 b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Herstellungskosten für Einbauten von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 anzuwen-

den, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt werden. Absatz 3 Satz 1 ist auf Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen werden. Absatz 3 Satz 2 ist auf Aufwendungen für neue Einzellöfen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 angeschafft werden.“

16. In § 82 f Abs. 5 wird das Datum „1. Januar 1990“ durch das Datum „1. Januar 1995“ ersetzt.

17. § 82 g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ , § 7 b oder § 54 des Gesetzes“ durch die Worte „oder § 7 b des Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Datum „1. Januar 1988“ durch das Datum „1. Januar 1992“ ersetzt.

18. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Anwendungsvorschriften“.
- b) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 1 a wird Absatz 2.
- d) Die bisherigen Absätze 1 b und 2 werden gestrichen.

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 60 Abs. 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 ist bis zur Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) über den Jahresabschluß und den Lagebericht weiter anzuwenden.“

f) Die bisherigen Absätze 4 a bis 4 c werden Absätze 4 bis 6.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefaßt:

„(7) Auf Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1985 fertiggestellt worden sind, ist § 82 a in den vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen weiter anzuwenden.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

i) Der bisherige Absatz 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Bekanntmachung
der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Vom 24. Juli 1986

Auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 441) wird nachstehend der Wortlaut der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700),
2. den am 11. März 1984 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 7. März 1984 (BGBl. I S. 385),
3. den am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493),
4. den am 25. Dezember 1985 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) und
5. den am 8. August 1986 in Kraft tretenden Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1236).

Die Rechtsvorschriften wurden auf Grund der §§ 4, 4 a, 10, 26 a, 50 a und 51 des Einkommensteuergesetzes erlassen.

Bonn, den 24. Juli 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1986
(EStDV 1986)**

Inhaltsübersicht

(weggefallen)	§§ 1 bis 3	Zu § 7 b des Gesetzes	
Zu § 3 des Gesetzes		Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen	§ 15
Steuerfreie Einnahmen	§ 4	(weggefallen)	§§ 16 bis 21
(weggefallen)	§ 5		
Zu den §§ 4 bis 7 des Gesetzes		Zu § 7 e des Gesetzes	
Eröffnung, Erwerb, Aufgabe und Veräußerung eines Betriebs	§ 6	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude	§ 22
Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einzelner Wirtschaftsgüter, die zu einem Betriebsvermögen gehören	§ 7	(weggefallen)	§ 23
Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen und bei sonstiger berufsbedingter Abwesenheit von der Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung in den Fällen des Einzelnachweises	§ 8	Zu § 9 des Gesetzes	
Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung in den Fällen des Einzelnachweises	§ 8 a	Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen	§ 24
Wirtschaftsjahr	§ 8 b	(weggefallen)	§§ 25 bis 28
Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten	§ 8 c	Zu § 10 des Gesetzes	
(weggefallen)	§ 9	Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen und Bausparverträgen	§ 29
Anschaffung, Herstellung	§ 9 a	Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen	§ 30
Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes	§ 10	Nachversteuerung bei Bausparverträgen	§ 31
Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat	§ 10 a	Übertragung von Bausparverträgen auf eine andere Bausparkasse	§ 32
(weggefallen)	§§ 11 bis 11 b	(weggefallen)	§§ 33 bis 44
Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden	§ 11 c	Zu § 10 a des Gesetzes	
Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat	§ 11 d	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes	§ 45
(weggefallen)	§ 12	Nachversteuerung der Mehrentnahmen	§ 46
Zu den §§ 7 e und 10 a des Gesetzes		Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10 a Abs. 3 des Gesetzes	§ 47
Begünstigter Personenkreis im Sinne der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes	§ 13	Zu § 10 b des Gesetzes	
(weggefallen)	§ 14	Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	§ 48
		(weggefallen)	§ 49
		Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug	§ 50
		Zu § 13 des Gesetzes	
		Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben	§ 51

Zu § 13 a des Gesetzes

Erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Gesetzes bei Land- und Forstwirten, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wird § 52

Zu § 17 des Gesetzes

Anschaffungskosten bestimmter Anteile an Kapitalgesellschaften § 53
(weggefallen) § 54

Zu § 22 des Gesetzes

Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten in besonderen Fällen § 55

Zu § 25 des Gesetzes

Steuererklärungspflicht § 56
(weggefallen) § 57
Erklärung bei gesonderter und einheitlicher Feststellung der Besteuerungsgrundlagen § 58
Erklärung bei gesonderter Feststellung von Besteuerungsgrundlagen § 59
Unterlagen zur Steuererklärung § 60

Zu den §§ 26 a bis 26 c des Gesetzes

Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 26 a des Gesetzes § 61
(weggefallen) §§ 62 bis 62b
Anwendung der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten § 62 c
Anwendung des § 10 d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten § 62 d
(weggefallen) §§ 63 und 64

Zu § 33 b des Gesetzes

Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge des § 33 b des Gesetzes § 65
(weggefallen) §§ 66 und 67

Zu § 34 b des Gesetzes

Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz § 68

Zu § 34 c des Gesetzes

Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten § 68 a
Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern § 68 b
Nachträgliche Festsetzung oder Änderung ausländischer Steuern § 68 c
(weggefallen) § 69

Zu § 46 des Gesetzes

Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen § 70
(weggefallen) §§ 71 und 72

Zu § 50 des Gesetzes

Sondervorschrift für beschränkt Steuerpflichtige § 73

Zu § 50 a des Gesetzes

Begriffsbestimmungen § 73 a
(weggefallen) § 73 b
Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 50 a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes § 73 c
Aufzeichnungen, Steueraufsicht § 73 d
Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes (§ 50 a Abs. 5 des Gesetzes) § 73 e
Steuerabzug in den Fällen des § 50 a Abs. 6 des Gesetzes § 73 f
Haftungsbescheid § 73 g
Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen § 73 h

Zu § 51 des Gesetzes

Rücklage für Preissteigerung § 74
Wertansatz bestimmter metallhaltiger Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens § 74 a
(weggefallen) § 75
Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nicht nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist § 76
(weggefallen) § 77
Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist § 78
(weggefallen) § 79
Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt § 80
Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau § 81
(weggefallen) § 82
Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen bei Gebäuden § 82 a
Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden § 82 b
(weggefallen) § 82 c

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen	§ 82 d
(weggefallen)	§ 82 e
Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge	§ 82 f
Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes	§ 82 g
Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes	§ 82 h
Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bei Baudenkmalern	§ 82 i
Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	§ 82 k
(weggefallen)	§ 83
Schlußvorschriften	
Anwendungsvorschriften	§ 84
Berlin-Klausel	§ 85

Anlage 1

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und des § 78 Abs. 1 Nr. 1

Anlage 2

Verzeichnis der unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 2 und des § 78 Abs. 1 Nr. 2

Anlage 3

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1

Anlage 4

(weggefallen)

Anlage 5

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1

Anlage 6

Verzeichnis der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 2

§§ 1 bis 3
(weggefallen)

Zu § 3 des Gesetzes

§ 4
Steuerfreie Einnahmen

Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung über die Steuerpflicht oder die Steuerfreiheit von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind bei der Veranlagung anzuwenden.

§ 5
(weggefallen)

Zu den §§ 4 bis 7 des Gesetzes

§ 6
**Eröffnung, Erwerb, Aufgabe
und Veräußerung eines Betriebs**

(1) Wird ein Betrieb eröffnet oder erworben, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des Betriebsvermögens am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Eröffnung oder des Erwerbs des Betriebs.

(2) Wird ein Betrieb aufgegeben oder veräußert, so tritt bei der Ermittlung des Gewinns an die Stelle des

Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Aufgabe oder der Veräußerung des Betriebs.

§ 7

**Unentgeltliche Übertragung eines Betriebs,
eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils
oder einzelner Wirtschaftsgüter,
die zu einem Betriebsvermögen gehören**

(1) Wird ein Betrieb, ein Teilbetrieb oder der Anteil eines Mitunternehmers an einem Betrieb unentgeltlich übertragen, so sind bei der Ermittlung des Gewinns des bisherigen Betriebsinhabers (Mitunternehmers) die Wirtschaftsgüter mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Vorschriften über die Gewinnermittlung ergeben. Der Rechtsnachfolger ist an diese Werte gebunden.

(2) Werden aus betrieblichem Anlaß einzelne Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen unentgeltlich in das Betriebsvermögen eines anderen Steuerpflichtigen übertragen, so gilt für den Erwerber der Betrag als Anschaffungskosten, den er für das einzelne Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Erwerbs hätte aufwenden müssen.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes sind bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung durch den Rechtsnachfolger (Absatz 1) oder Erwerber (Absatz 2) die sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergebenden Werte als Anschaffungskosten zugrunde zu legen.

§ 8

Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen und bei sonstiger berufsbedingter Abwesenheit von der Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung in den Fällen des Einzelnachweises

(1) Mehraufwendungen für Verpflegung bei Geschäftsreisen dürfen als Betriebsausgaben nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt werden:

1. bei Inlandsreisen bis zu 64 Deutsche Mark,
2. bei Auslandsreisen in ein Land
 - der Ländergruppe I bis zu 70 Deutsche Mark,
 - der Ländergruppe II bis zu 92 Deutsche Mark,
 - der Ländergruppe III bis zu 113 Deutsche Mark,
 - der Ländergruppe IV bis zu 134 Deutsche Mark.

Werden nach den Vorschriften der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes für einzelne Länder Zuschläge oder Abschläge zu den pauschalen Tagegeldbeträgen festgesetzt, so erhöhen oder verringern sich insoweit die vorstehenden Beträge um 140 vom Hundert des Zuschlags oder des Abschlags.

(2) Die Höchstbeträge des Absatzes 1 gelten für einen vollen Reisetag bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 12 Stunden. Die Höchstbeträge ermäßigen sich für jeden Reisetag, an dem die Abwesenheit

- | | |
|--|----------------------|
| nicht mehr als 12 Stunden, | |
| aber mehr als 10 Stunden gedauert hat, | auf $\frac{9}{10}$, |
| nicht mehr als 10 Stunden, | |
| aber mehr als 7 Stunden gedauert hat, | auf $\frac{5}{10}$, |
| nicht mehr als 7 Stunden gedauert hat, | auf $\frac{3}{10}$. |

Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen. Bei mehreren Geschäftsreisen an einem Kalendertag ist jede Reise für sich zu berechnen, es wird jedoch insgesamt höchstens der volle Höchstbetrag berücksichtigt.

(3) Bei Auslandsreisen, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, gilt der für das Land des Geschäftsortes, bei mehreren Geschäftsorten der für das Land des letzten Geschäftsortes maßgebende Höchstbetrag.

(4) Bei einer mehrtägigen Auslandsreise dürfen die Mehraufwendungen für Verpflegung für den Tag des Antritts und den Tag der Rückkehr höchstens bis zur Höhe folgender Teilbeträge des in Betracht kommenden Höchstbetrags berücksichtigt werden:

1. für den Tag des Antritts der Auslandsreise, wenn sie angetreten wird

vor 12 Uhr	$\frac{10}{10}$,
ab 12 Uhr, aber vor 14 Uhr	$\frac{8}{10}$,
ab 14 Uhr, aber vor 17 Uhr	$\frac{5}{10}$,
ab 17 Uhr	$\frac{3}{10}$;
2. für den Tag der Rückkehr, wenn die Auslandsreise beendet wird

nach 12 Uhr	$\frac{10}{10}$,
nach 10 Uhr, aber bis 12 Uhr	$\frac{8}{10}$,
nach 7 Uhr, aber bis 10 Uhr	$\frac{5}{10}$,
bis 7 Uhr	$\frac{3}{10}$.

(5) Die bei einer Auslandsreise für den Tag des Grenzübergangs in Betracht kommenden Höchst-

beträge und die Ländergruppeneinteilung richten sich nach den entsprechenden Vorschriften der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes.

(6) Mehraufwendungen für Verpflegung, die einem Steuerpflichtigen dadurch entstehen, daß er beruflich von seiner Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung entfernt tätig ist, ohne daß eine Geschäftsreise vorliegt (Geschäftsgang), dürfen als Betriebsausgaben nur bis zum Höchstbetrag von 19 Deutsche Mark berücksichtigt werden.

(7) Mehraufwendungen für Verpflegung sind die tatsächlichen Aufwendungen für Verpflegung nach Abzug einer Haushaltsersparnis von $\frac{1}{5}$ dieser Aufwendungen, höchstens 6 Deutsche Mark täglich.

§ 8 a

Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung in den Fällen des Einzelnachweises

Mehraufwendungen für Verpflegung aus Anlaß einer doppelten Haushaltsführung dürfen als Betriebsausgaben nur bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt werden:

1. bei einer Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung im Inland für die ersten zwei Wochen seit Beginn der Tätigkeit am Ort der Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung bis zu 64 Deutsche Mark und für die Folgezeit bis zu 22 Deutsche Mark täglich,
2. bei einer Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung im Ausland für die ersten zwei Wochen seit Beginn der Tätigkeit am Ort der Betriebsstätte oder Stätte der Berufsausübung bis zu den in § 8 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Beträgen und für die Folgezeit bis zu 40 vom Hundert dieser Beträge täglich.

§ 8 Abs. 7 ist anzuwenden.

§ 8 b

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr umfaßt einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen, wenn

1. ein Betrieb eröffnet, erworben, aufgegeben oder veräußert wird oder
2. ein Steuerpflichtiger von regelmäßigen Abschlüssen auf einen bestimmten Tag zu regelmäßigen Abschlüssen auf einen anderen bestimmten Tag übergeht. Bei Umstellung eines Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr und bei Umstellung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs auf ein anderes vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gilt dies nur, wenn die Umstellung im Einvernehmen mit dem Finanzamt vorgenommen wird.

§ 8 c

Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten

(1) Wirtschaftsjahr im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ist bei Betrieben mit

1. einem Futterbauanteil vom 80 von Hundert und mehr der Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. April,
2. reiner Forstwirtschaft der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.

Ein Betrieb der in Satz 1 bezeichneten Art liegt auch vor, wenn daneben in geringem Umfang noch eine andere land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorhanden ist. Soweit die Oberfinanzdirektionen vor dem 1. Januar 1955 ein anderes als die in § 4 a Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes oder in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahre festgesetzt haben, wird dieser andere Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt; dies gilt nicht für den Weinbau.

(2) Gartenbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen.

(3) Buchführende Land- und Forstwirte im Sinne des § 4 a Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 des Gesetzes sind Land- und Forstwirte, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen.

§ 9

(weggefallen)

§ 9 a

Anschaffung, Herstellung

Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung.

§ 10

Absetzung für Abnutzung im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes

(1) Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am 21. Juni 1948 zum Betriebsvermögen gehört haben, sind im Fall des § 4 Abs. 3 des Gesetzes für die Bemessung der Absetzung für Abnutzung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

1. bei Gebäuden höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes*) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
2. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens höchstens die Werte, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 18 des D-Markbilanzgesetzes

ergeben würden. Für das Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.

(2) Für Wirtschaftsgüter, die zum Betriebsvermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Saarland gehören, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 6. Juli 1959 sowie an die

Stelle des § 16 Abs. 1 und des § 18 des D-Markbilanzgesetzes der § 8 Abs. 1 und die §§ 11 und 12 des D-Markbilanzgesetzes für das Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-2, veröffentlichten bereinigten Fassung treten.

§ 10 a

Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat

(1) Bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, sind für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen

1. bei einem Gebäude
der am 21. Juni 1948 maßgebende Einheitswert des Grundstücks, soweit er auf das Gebäude entfällt, zuzüglich der nach dem 20. Juni 1948 aufgewendeten Herstellungskosten. In Reichsmark festgesetzte Einheitswerte sind im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark umzurechnen;
2. bei einem sonstigen Wirtschaftsgut
der Betrag, den der Steuerpflichtige für die Anschaffung am 31. August 1948 hätte aufwenden müssen.

(2) Im Land Berlin ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949, an die Stelle des 20. Juni 1948 der 31. März 1949 und an die Stelle des 31. August 1948 der 31. August 1949 treten.

(3) Im Saarland ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des am 21. Juni 1948 maßgebenden Einheitswerts der letzte in Reichsmark festgesetzte Einheitswert, an die Stelle des 20. Juni 1948 der 19. November 1947 und an die Stelle des 31. August 1948 der 20. November 1947 treten. Soweit nach Satz 1 für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung von Frankwerten auszugehen ist, sind diese nach dem amtlichen Umrechnungskurs am 6. Juli 1959 in Deutsche Mark umzurechnen.

§§ 11 bis 11 b

(weggefallen)

§ 11 c

Absetzung für Abnutzung bei Gebäuden

(1) Nutzungsdauer eines Gebäudes im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ist der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Der Zeitraum der Nutzungsdauer beginnt

1. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige vor dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt hat, mit dem 21. Juni 1948;

*) An die Stelle des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 279) tritt im Land Rheinland-Pfalz das Landesgesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 421) und in Berlin das Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 12. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 329).

2. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 hergestellt hat,
mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung;
3. bei Gebäuden, die der Steuerpflichtige nach dem 20. Juni 1948 angeschafft hat,
mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.

Für im Land Berlin belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 31. März 1949 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949. Für im Saarland belegene Gebäude treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 19. November 1947 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 20. November 1947; soweit im Saarland belegene Gebäude zu einem Betriebsvermögen gehören, treten an die Stelle des 20. Juni 1948 jeweils der 5. Juli 1959 und an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 6. Juli 1959.

(2) Hat der Steuerpflichtige nach § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes bei einem Gebäude eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung vorgenommen, so bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung von dem folgenden Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes abzüglich des Betrags der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige ein zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt hat.

§ 11 d

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung bei nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat

(1) Bei den nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige unentgeltlich erworben hat, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Rechtsvorgängers oder dem Wert, der beim Rechtsvorgänger an deren Stelle getreten ist oder treten würde, wenn dieser noch Eigentümer wäre, zuzüglich der vom Rechtsnachfolger aufgewendeten Herstellungskosten und nach dem Hundertsatz, der für den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn er noch Eigentümer des Wirtschaftsguts wäre. Absetzungen für Abnutzung durch den Rechtsnachfolger sind nur zulässig, soweit die vom Rechtsvorgänger und vom Rechtsnachfolger zusammen vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung, erhöhten Absetzungen und Abschreibungen bei dem Wirtschaftsgut noch nicht zur vollen Absetzung geführt haben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Absetzung für Substanzverringerung und für erhöhte Absetzungen entsprechend.

(2) Bei Bodenschätzen, die der Steuerpflichtige auf einem ihm gehörenden Grundstück entdeckt hat, sind Absetzungen für Substanzverringerung nicht zulässig.

§ 12

(weggefallen)

Zu den §§ 7 e und 10 a des Gesetzes

§ 13

Begünstigter Personenkreis im Sinne der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes

(1) Auf Grund des Bundesvertriebenengesetzes können Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen

1. Vertriebene (§ 1 Bundesvertriebenengesetz),
2. Heimatvertriebene (§ 2 Bundesvertriebenengesetz),
3. Sowjetzonenflüchtlinge (§ 3 Bundesvertriebenengesetz),
4. den Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen (§ 4 Bundesvertriebenengesetz),

wenn sie die in den §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllen. Den in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Personen stehen diejenigen Personengruppen gleich, die durch eine auf Grund des § 14 des Bundesvertriebenengesetzes erlassene Rechtsverordnung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz berechtigt werden. Der Nachweis für die Zugehörigkeit zu einer der bezeichneten Personengruppen ist durch Vorlage eines Ausweises im Sinne des § 15 des Bundesvertriebenengesetzes zu erbringen.

(2) Erlischt die Befugnis zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen (§§ 13 und 19 Bundesvertriebenengesetz), so können

1. § 7 e des Gesetzes für solche Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die bis zum Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt worden sind, und
2. § 10 a des Gesetzes für den gesamten nicht entnommenen Gewinn des Veranlagungszeitraums, in dem die Befugnis erloschen ist,

in Anspruch genommen werden. Werden im Fall der Nummer 1 die Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftlichen Betriebsgebäude erst nach dem Tag des Erlöschens der Befugnis hergestellt, so kann § 7 e des Gesetzes auf die bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Teilherstellungskosten angewandt werden. Der Tag der Herstellung ist der Tag der Fertigstellung.

§ 14

(weggefallen)

Zu § 7 b des Gesetzes

§ 15

Erhöhte Absetzungen für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen

(1) Bauherr im Sinne des § 7 b des Gesetzes ist, wer auf eigene Rechnung und Gefahr ein Gebäude baut oder bauen läßt.

(2) Zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 b Abs. 1 des Gesetzes gehören nicht die Aufwendungen für den Grund und Boden.

(3) Ausbauten und Erweiterungen sind Baumaßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2, Kaufeigenheime

sind Wohngebäude im Sinne des § 9 Abs. 2, Trägerkleinsiedlungen sind Kleinsiedlungen im Sinne des § 10 Abs. 3 und Kaufeigentumswohnungen sind Eigentumswohnungen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz).

(4) Bei Bemessung der erhöhten Absetzungen für Kaufeigenheime, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen nach § 7 b Abs. 7 des Gesetzes bleiben Herstellungskosten, die bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 200 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 250 000 Deutsche Mark übersteigen, außer Ansatz.

(5) In den Fällen des § 7 b des Gesetzes in den vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geltenden Fassungen und des § 54 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist § 15 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1979 (BGBl. I S. 1801), geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 1981 (BGBl. I S. 526), weiter anzuwenden.

§§ 16 bis 21
(weggefallen)

Zu § 7 e des Gesetzes

§ 22

Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

(1) Die durch § 7 e Abs. 1 des Gesetzes gewährte Bewertungsfreiheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich

1. in dem hergestellten Fabrikgebäude (§ 7 e Abs. 1 Buchstaben a bis c des Gesetzes) die mit der Fabrikation zusammenhängenden üblichen Kontor- und Lagerräume oder
2. in dem hergestellten Lagerhaus (§ 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes) die mit der Lagerung zusammenhängenden üblichen Kontorräume befinden, wenn auf diese Räume nicht mehr als 20 vom Hundert der Herstellungskosten entfallen.

(2) Die Bewertungsfreiheit nach § 7 e des Gesetzes ist auch dann zu gewähren, wenn ein nach dem 31. Dezember 1951 hergestelltes Gebäude gleichzeitig mehreren der in § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Zwecken dient.

(3) Dient ein in Berlin (West) errichtetes Gebäude zum Teil Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken der in § 7 e Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art und zum Teil Wohnzwecken, so ist, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Gebäudeteil überwiegt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Bewertungsfreiheit des § 7 e des Gesetzes zu gewähren; überwiegt der Wohnzwecken dienende Teil, so sind die erhöhten Absetzungen des § 7 b des Gesetzes auch dann zuzubilligen, wenn der Fabrikationszwecken oder Lagerzwecken dienende Teil $33\frac{1}{3}$ vom Hundert übersteigt.

(4) Zum Absatz an Wiederverkäufer im Sinne des § 7 e Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes bestimmt sind solche Waren, die zum Absatz an einen anderen Unter-

nehmer zur Weiterveräußerung – sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung – bestimmt sind.

(5) Zu den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gehört auch die Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(6) § 9 a gilt entsprechend.

§ 23
(weggefallen)

Zu § 9 des Gesetzes

§ 24

Höchstbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen

Mehraufwendungen für Verpflegung werden im Rahmen von Höchstbeträgen als Werbungskosten anerkannt. Die Vorschriften der §§ 8 und 8 a sind sinngemäß anzuwenden.

§§ 25 bis 28
(weggefallen)

Zu § 10 des Gesetzes

§ 29

Anzeigepflichten bei Versicherungsverträgen und Bausparverträgen

(1) Das Versicherungsunternehmen hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 20 Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist (§ 52 Abs. 15 des Gesetzes), sowie bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes) vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird,
2. der Einmalbeitrag ganz oder zum Teil zurückgezahlt wird oder
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Die Bausparkasse hat dem für ihre Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 20 Abgabenordnung) unverzüglich die Fälle anzuzeigen, in denen bei Bausparverträgen (§ 10 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes) vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird,
2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder
3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden. Ist im Fall der Abtretung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag

die Nachversteuerung auf Grund einer Erklärung des Erwerbers (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz) ausgesetzt worden, so hat die Bausparkasse dem Finanzamt eine weitere Anzeige zu erstatten, falls der Erwerber über den Bausparvertrag entgegen der abgegebenen Erklärung verfügt.

Das gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstaben a und c bis e des Gesetzes.

(3) Der Steuerpflichtige hat dem für seine Veranlagung zuständigen Finanzamt (§ 19 Abgabenordnung) die Abtretung und die Beleihung (Absätze 1 und 2) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag oder einem Bausparvertrag sind beliehen, wenn sie sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden und die zu sichernde Schuld entstanden ist.

(5) Als völlige Erwerbsunfähigkeit (§ 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes) gilt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert. Die völlige Erwerbsunfähigkeit ist durch einen Ausweis nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nachzuweisen.

§ 30

Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen

Wird bei vor dem 1. Januar 1975 abgeschlossenen Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, soweit dieser nach dem 31. Dezember 1966 geleistet worden ist (§ 52 Abs. 15 des Gesetzes), oder bei nach dem 31. Dezember 1974 abgeschlossenen Rentenversicherungsverträgen ohne Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag (§ 10 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes) vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Versicherungssumme ausgezahlt, ohne daß der Schadensfall eingetreten ist oder in der Rentenversicherung die vertragsmäßige Rentenleistung erbracht wird,
2. der Einmalbeitrag zurückgezahlt oder werden
3. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen,

so ist eine Nachversteuerung für den Veranlagungszeitraum durchzuführen, in dem einer dieser Tatbestände verwirklicht ist. Zu diesem Zweck ist die Steuer zu berechnen, die festzusetzen gewesen wäre, wenn der Steuerpflichtige den Einmalbeitrag nicht geleistet hätte. Der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und der festgesetzten Steuer ist als Nachsteuer zu erheben. Bei einer teilweisen Auszahlung, Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung (Nummern 1 bis 3) ist der Einmalbeitrag insoweit als nicht geleistet anzusehen, als einer dieser Tatbestände verwirklicht ist.

§ 31

Nachversteuerung bei Bausparverträgen

(1) Wird bei Bausparverträgen (§ 10 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes) vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Vertragsabschluß

1. die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden

2. geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder

3. Ansprüche aus dem Vertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen,

so ist eine Nachversteuerung durchzuführen. § 30 ist entsprechend anzuwenden. Bei einer Teilrückzahlung von Beiträgen kann der Bausparer bestimmen, welche Beiträge als zurückgezahlt gelten sollen. Das Entsprechende gilt, wenn die Bausparsumme zum Teil ausgezahlt wird oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

(2) Eine Nachversteuerung ist nicht durchzuführen,

1. wenn es sich um Fälle des § 10 Abs. 6 Nr. 2 Buchstaben a und c bis e des Gesetzes handelt,
2. soweit im Fall der Abtretung der Ansprüche aus dem Bausparvertrag der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige (§ 15 Abgabenordnung) verwendet. Ist im Zeitpunkt der Abtretung eine solche Verwendung beabsichtigt, so ist die Nachversteuerung auszusetzen, wenn der Abtretende eine Erklärung des Erwerbers über die Verwendungsabsicht beibringt.

§ 32

Übertragung von Bausparverträgen auf eine andere Bausparkasse

Werden Bausparverträge auf eine andere Bausparkasse übertragen und verpflichtet sich diese gegenüber dem Bausparer und der Bausparkasse, mit der der Vertrag abgeschlossen worden ist, in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzutreten, so gilt die Übertragung nicht als Rückzahlung. Das Bausparguthaben muß von der übertragenden Bausparkasse unmittelbar an die übernehmende Bausparkasse überwiesen werden.

§§ 33 bis 44

(weggefallen)

Zu § 10 a des Gesetzes

§ 45

Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes

(1) Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes ist

1. in den Fällen des § 4 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes der im Veranlagungszeitraum nicht entnommene Gewinn,
2. in den Fällen des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes der nicht entnommene Gewinn des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs maßgebend.

(2) Ist ein Steuerpflichtiger Inhaber oder Mitinhaber mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder mehrerer Gewerbebetriebe oder Inhaber (Mitinhaber) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben, so kann die Steuerbegünstigung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes nur auf die Summe der nicht entnommenen Gewinne aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben

angewendet werden. Voraussetzung für die Anwendung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes ist in diesem Fall, daß alle Gewinne nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt werden. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, die neben Gewinnen aus Gewerbebetrieb erzielt werden, bleiben auf Antrag bei der Anwendung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes außer Betracht, wenn sie nicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zu ermitteln sind und 3 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Der nach § 10 a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgabe abgezogene Betrag ist bei der Veranlagung für den Veranlagungszeitraum, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, zum Zweck der späteren Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen. Wird die Steuerbegünstigung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes für einen späteren Veranlagungszeitraum erneut in Anspruch genommen, so ist bei der Veranlagung die Summe der bis dahin nach § 10 a Abs. 1 des Gesetzes als Sonderausgaben abgezogenen und noch nicht nachversteuerten Beträge im Steuerbescheid besonders festzustellen.

§ 46

Nachversteuerung der Mehrentnahmen

(1) Bei der Nachversteuerung ist der nach § 45 Abs. 3 besonders festgestellte Betrag um den nachversteuerten Betrag zu kürzen. Ein verbleibender Betrag ist für eine spätere Nachversteuerung im Steuerbescheid besonders festzustellen.

(2) Eine Nachversteuerung von Mehrentnahmen kommt innerhalb des in § 10 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums so lange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und nach Absatz 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist.

(3) Für die Feststellung der Mehrentnahmen sind in den Fällen des § 4 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes die Entnahmen im Veranlagungszeitraum und in den Fällen des § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes die Entnahmen im Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, maßgebend.

(4) Im Fall des § 45 Abs. 2 sind für die Feststellung der Mehrentnahmen die Summe der Gewinne und die Summe der Entnahmen aus allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben zu berücksichtigen. Gewinne und Entnahmen aus den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Gewinne bei der Anwendung des § 10 a Abs. 1 des Gesetzes nach § 45 Abs. 2 letzter Satz außer Betracht geblieben sind, bleiben auch für die Feststellung der Mehrentnahmen außer Ansatz.

(5) Als Entnahmen gelten auch die Veräußerung des Betriebs im ganzen, die Veräußerung von Anteilen an einem Betrieb sowie die Aufgabe des Betriebs.

§ 47

Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns im Fall des § 10 a Abs. 3 des Gesetzes

(1) Nehmen Steuerpflichtige die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für den Gewinn aus selbständiger Arbeit in Anspruch, so ist der auf Grund dieser Begünstigung als Sonderausgabe abgezogene Betrag im Steuerbescheid getrennt von dem

nach § 45 Abs. 3 festzustellenden Betrag besonders festzustellen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Auch hinsichtlich der Nachversteuerung sind die Fälle des Absatzes 1 besonders zu behandeln. Die Feststellung, ob die Entnahmen aus dem Betrieb den bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinn aus selbständiger Arbeit übersteigen, ist unabhängig von den Entnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gewerbebetrieben zu treffen. Die Vorschriften des § 46 Abs. 1, 2, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

Zu § 10 b des Gesetzes

§ 48

Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des § 10 b des Gesetzes gelten die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Gemeinnützige Zwecke der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem durch allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Zuwendungen für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke sind nur dann abzugsfähig, wenn

1. der Empfänger der Zuwendungen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird, oder
2. der Empfänger der Zuwendungen eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift Ausgaben im Sinne des § 10 b des Gesetzes als steuerbegünstigt auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 nicht gegeben sind.

§ 49

(weggefallen)

§ 50

Überleitungsvorschrift zum Spendenabzug

(1) Soweit gemeinnützige Zwecke vor dem 1. Juli 1951 *) als besonders förderungswürdig anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

(2) Soweit Zweck und Form von Zuwendungen vor dem 1. Juli 1951 *) als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, bleiben die Anerkennungen aufrechterhalten.

*) Im Land Berlin: 22. August 1951.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 51

**Ermittlung der Einkünfte
bei forstwirtschaftlichen Betrieben**

(1) Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und den Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes ermitteln, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag ein Pauschsatz von 65 vom Hundert der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden.

(2) Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 40 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.

(3) Durch die Anwendung der Pauschsätze der Absätze 1 und 2 sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten.

(4) Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen.

Zu § 13 a des Gesetzes

§ 52

**Erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Gesetzes
bei Land- und Forstwirten,
deren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermittelt wird**

Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b des Gesetzes sind auch bei der Berechnung des Gewinns nach § 13 a des Gesetzes zulässig. Das gilt auch für erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Gesetzes in den vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geltenden Fassungen.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 53

**Anschaffungskosten bestimmter Anteile
an Kapitalgesellschaften**

Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die vor dem 21. Juni 1948 erworben worden sind, sind als Anschaffungskosten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Gesetzes die endgültigen Höchstwerte zugrunde zu legen, mit denen die Anteile in eine steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark auf den 21. Juni 1948 hätten eingestellt werden können; bei Anteilen, die am 21. Juni 1948 als Auslandsvermögen beschlagnahmt waren, ist bei Veräußerung vor der Rückgabe der Veräußerungserlös und bei Veräußerung nach der Rückgabe der Wert im Zeitpunkt der Rückgabe als Anschaffungskosten maßgebend. Im Land Berlin tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 jeweils der 1. April 1949; im Saarland tritt an die Stelle des 21. Juni 1948 für die in § 43 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 339) bezeichneten Personen jeweils der 6. Juli 1959.

§ 54

(weggefallen)

Zu § 22 des Gesetzes

§ 55

**Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten
in besonderen Fällen**

(1) Der Ertrag des Rentenrechts ist in den folgenden Fällen auf Grund der in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes aufgeführten Tabelle zu ermitteln:

1. bei Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben. Dabei ist das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend;
2. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Nummer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr dieser Person maßgebend;
3. bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt. Dabei ist das bei Beginn der Rente, im Fall der Nummer 1 das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr der ältesten Person maßgebend, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt, und das Lebensjahr der jüngsten Person, wenn das Rentenrecht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt.

(2) Der Ertrag aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind (abgekürzte Leibrenten), ist nach der Lebenserwartung unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung zu ermitteln. Der Ertragsanteil ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt, vorbehaltlich der Spalte 3, ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
1	0	entfällt
2	2	97
3	5	90
4	7	86
5	9	83
6	10	81
7	12	79
8	14	76
9	16	74
10	17	73
11	19	71
12	21	69
13	22	68
14	24	66
15	25	65
16	26	64
17	28	62
18	29	61
19	30	60
20	31	60
21	33	58
22	34	57
23	35	56
24	36	55

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt, vorbehaltlich der Spalte 3, ... v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
1	2	3
25	37	54
26	38	53
27	39	52
28	40	51
29	41	51
30	42	50
31	43	49
32	44	48
33	45	47
34	46	46
35	47	45
36	48	43
37-38	49	42
39	50	41
40	51	40
41-42	52	39
43	53	38
44	54	36
45-46	55	35
47-48	56	34
49	57	33
50-51	58	31
52-53	59	30
54-55	60	28
56-57	61	27
58-59	62	25
60-62	63	23
63-64	64	21
65-67	65	19
68-70	66	17
71-74	67	15
75-77	68	13
78-82	69	11
83-87	70	9
88-93	71	6
mehr als 93	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes zu entnehmen.	

aa) die Summe der Einkünfte beider Ehegatten 10 320 Deutsche Mark oder mehr betragen hat oder

bb) die getrennte Veranlagung nach § 26 a des Gesetzes oder die besondere Veranlagung nach § 26 c des Gesetzes gewählt wird,

b) wenn mindestens einer der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und

aa) die Einkünfte beider Ehegatten zusammen mehr als 49 140 Deutsche Mark betragen haben oder

bb) eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes in Betracht kommt;

2. andere unbeschränkt steuerpflichtige Personen,

a) wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte 5 160 Deutsche Mark oder mehr betragen hat und darin keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind,

b) wenn in dem Gesamtbetrag der Einkünfte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, enthalten sind und

aa) der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 24 570 Deutsche Mark betragen hat oder

bb) eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes in Betracht kommt.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn eine Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 7 und 8 des Gesetzes beantragt wird.

(2) Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 des Gesetzes abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 5 des Gesetzes). Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Außensteuergesetzes erfüllen, haben eine jährliche Steuererklärung über ihre sämtlichen im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen Einkünfte abzugeben.

Zu § 25 des Gesetzes

§ 56

Steuerklärungspflicht

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Einkommensteuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) in den folgenden Fällen abzugeben:

1. Ehegatten, bei denen in dem Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum), für das die Steuererklärung abzugeben ist, die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Gesetzes vorgelegen haben,

a) wenn keiner der Ehegatten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, bezogen hat und

§ 57

(weggefallen)

§ 58

Erklärung bei gesonderter und einheitlicher Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die in § 34 der Abgabenordnung bezeichneten Personen sind in den Fällen des § 179 Abs. 2 in Verbindung mit § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 der Abgabenordnung verpflichtet, eine Erklärung zur gesonderter und einheitlicher Feststellung der Einkünfte der Beteiligten abzugeben.

§ 59

Erklärung bei gesonderter Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Sind in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung die Einkünfte gesondert festzustellen, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine besondere Erklärung über die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit an das nach § 18 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt abzugeben.

§ 60

Unterlagen zur Steuererklärung

(1) Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Gesetzes ermittelt, so ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz, die auf dem Zahlenwerk der Buchführung beruht, im Fall der Eröffnung des Betriebs auch eine Abschrift der Eröffnungsbilanz, beizufügen. Werden Bücher geführt, die den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechen, ist eine Gewinn- und Verlustrechnung und außerdem auf Verlangen des Finanzamts eine Hauptabschlußübersicht beizufügen.

(2) Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz (Steuerbilanz) beifügen.

(3) Liegt ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, so ist eine Abschrift der Steuererklärung beizufügen.

Zu den §§ 26 a bis 26 c des Gesetzes

§ 61

Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen im Fall des § 26 a des Gesetzes

Der Antrag auf anderweitige Verteilung der Sonderausgaben und der als außergewöhnliche Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehenden Beträge (§ 26 a Abs. 2 des Gesetzes) kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam gestellt werden. Kann der Antrag nicht gemeinsam gestellt werden, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist, so kann das Finanzamt den Antrag des anderen Ehegatten als genügend ansehen.

§§ 62 bis 62 b

(weggefallen)

§ 62 c

Anwendung der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung oder der besonderen Veranlagung von Ehegatten (§§ 26 a, 26 c des Gesetzes) ist Voraussetzung für die Anwendung der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes, daß derjenige Ehegatte, der diese Steuerbegünstigungen in Anspruch nimmt, zu dem durch diese Vorschriften begünstigten

Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall jeder der Ehegatten, der die in § 10 a des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, bis zum Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark geltend machen. Übersteigen bei dem nach § 26 a des Gesetzes getrennt oder nach § 26 c des Gesetzes besonders veranlagten Ehegatten oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen die Summe der bei der Veranlagung zu berücksichtigenden Gewinne, so ist bei ihm nach § 10 a Abs. 2 des Gesetzes eine Nachversteuerung durchzuführen. Die Nachversteuerung kommt innerhalb des in § 10 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Zeitraums so lange und insoweit in Betracht, als ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag vorhanden ist. Im Fall der getrennten Veranlagung ist hierbei auch der besonders festgestellte Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten zusammen veranlagt worden sind, zu berücksichtigen, soweit er auf nicht entnommene Gewinne aus einem dem getrennt veranlagten Ehegatten gehörenden Betrieb entfällt.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26 b des Gesetzes) genügt es für die Anwendung der §§ 7 e und 10 a des Gesetzes, wenn einer der beiden Ehegatten zu dem durch die bezeichneten Vorschriften begünstigten Personenkreis gehört. Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall jeder Ehegatte, der die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 erfüllt, bis zum Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark in Anspruch nehmen. Die Nachversteuerung von Mehrentnahmen nach § 10 a Abs. 2 des Gesetzes ist in diesem Fall auch insoweit durchzuführen, als bei einem Ehegatten ein nach § 45 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 besonders festgestellter Betrag für Veranlagungszeiträume, in denen die Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes getrennt oder nach § 26 c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind, vorhanden ist.

§ 62 d

Anwendung des § 10 d des Gesetzes bei der Veranlagung von Ehegatten

(1) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten (§ 26 a des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10 d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach § 26 b des Gesetzes zusammen oder nach § 26 c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind. Der Verlustabzug kann in diesem Fall nur für Verluste geltend gemacht werden, die der getrennt veranlagte Ehegatte erlitten hat.

(2) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26 b des Gesetzes) kann der Steuerpflichtige den Verlustabzug nach § 10 d des Gesetzes auch für Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume geltend machen, in denen die Ehegatten nach § 26 a des Gesetzes getrennt oder nach § 26 c des Gesetzes besonders veranlagt worden sind. Liegen bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vor, so ist der Verlustabzug bei jedem Ehegatten bis zur Höchstgrenze im Sinne des § 10 d Satz 1 des Gesetzes vorzunehmen.

§§ 63 und 64

(weggefallen)

Zu § 33 b des Gesetzes

§ 65

**Nachweis der Voraussetzungen
für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge
des § 33 b des Gesetzes**

(1) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Pauschbetrags für Körperbehinderte nach § 33 b Abs. 2 und 3 des Gesetzes sind nachzuweisen:

1. für Körperbehinderte, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind, durch einen Ausweis nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649),
2. für Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert beträgt,
 - a) durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Grund eines Feststellungsbescheids nach § 3 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes oder,
 - b) wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid.

Die Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe a muß eine Äußerung darüber enthalten, ob die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(2) Als Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit genügen auch die vor dem 20. Juni 1976 ausgestellten amtlichen Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte sowie die nach § 3 Abs. 1 oder 4 des Schwerbehindertengesetzes in der vor dem 20. Juni 1976 geltenden Fassung erteilten Bescheinigungen, und zwar bis zum Ablauf ihres derzeitigen Geltungszeitraums. Erscheint aus besonderen Gründen die Feststellung erforderlich, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht, so ist darüber zusätzlich eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden beizubringen.

(3) Ist der Körperbehinderte verstorben und kann ein Nachweis nach den Absätzen 1 und 2 nicht erbracht werden, so genügt zum Nachweis eine gutachtliche Stellungnahme von seiten der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Diese Stellungnahme hat das Finanzamt einzuholen.

(4) Der Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Pauschbetrags für Hinterbliebene im Sinne des § 33 b Abs. 4 des Gesetzes ist durch amtliche Unterlagen zu erbringen.

§§ 66 und 67

(weggefallen)

Zu § 34 b des Gesetzes

§ 68

Betriebsgutachten, Betriebswerk, Nutzungssatz

(1) Das amtlich anerkannte Betriebsgutachten oder das Betriebswerk, das der erstmaligen Festsetzung des Nutzungssatzes zugrunde zu legen ist, muß vorbehaltlich des Absatzes 2 spätestens auf den Anfang des drittletzten Wirtschaftsjahrs aufgestellt worden sein, das dem Wirtschaftsjahr vorangegangen ist, in dem die nach § 34 b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Wirtschaftsjahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(2) Bei aussetzenden forstwirtschaftlichen Betrieben genügt es, wenn das Betriebsgutachten oder Betriebswerk auf den Anfang des Wirtschaftsjahrs aufgestellt wird, in dem die nach § 34 b des Gesetzes zu begünstigenden Holznutzungen angefallen sind. Der Zeitraum von zehn Jahren, für den der Nutzungssatz maßgebend ist, beginnt mit dem Wirtschaftsjahr, auf dessen Anfang das Betriebsgutachten oder Betriebswerk aufgestellt worden ist.

(3) Ein Betriebsgutachten im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes ist amtlich anerkannt, wenn die Anerkennung von einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts des Landes, in dem der forstwirtschaftliche Betrieb belegen ist, ausgesprochen wird. Die Länder bestimmen, welche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Anerkennung auszusprechen haben.

Zu § 34 c des Gesetzes

§ 68 a

Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten

Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen Staat entfällt. Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Steuern für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

§ 68 b

**Nachweis über die Höhe
der ausländischen Einkünfte und Steuern**

Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden (z. B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

§ 68 c

Nachträgliche Festsetzung oder Änderung ausländischer Steuern

(1) Der für einen Veranlagungszeitraum erteilte Steuerbescheid ist zu ändern (Berichtigungsveranlagung), wenn eine ausländische Steuer, die auf die in diesem Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfällt, nach Erteilung dieses Steuerbescheids erstmalig festgesetzt, nachträglich erhöht oder erstattet wird und sich dadurch eine höhere oder niedrigere Veranlagung rechtfertigt.

(2) Wird eine ausländische Steuer, die nach § 34 c des Gesetzes für einen Veranlagungszeitraum auf die Einkommensteuer anzurechnen oder bei Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abzuziehen ist, nach Abgabe der Steuererklärung für diesen Veranlagungszeitraum erstattet, so hat der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide, die nach Absatz 1 geändert worden sind, können nur darauf gestützt werden, daß die ausländische Steuer nicht oder nicht zutreffend angerechnet oder abgezogen worden sei.

§ 69

(weggefallen)

Zu § 46 des Gesetzes

§ 70

Ausgleich von Härten in bestimmten Fällen

Betragen in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, insgesamt mehr als 800 Deutsche Mark, aber nicht mehr als 1 600 Deutsche Mark, so ist vom Einkommen der Betrag abzuziehen, um den die bezeichneten Einkünfte insgesamt niedriger als 1 600 Deutsche Mark sind. Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich um den Altersentlastungsbetrag (§ 24 a des Gesetzes), soweit dieser 40 vom Hundert des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 des Gesetzes übersteigt, höchstens jedoch um 40 vom Hundert.

§§ 71 und 72

(weggefallen)

Zu § 50 des Gesetzes

§ 73

Sondervorschrift für beschränkt Steuerpflichtige

Beschränkt Steuerpflichtige, die zu dem in § 10 a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Personenkreis gehören und ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben, können § 10 a des Gesetzes anwenden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den in dieser Vorschrift bezeichneten Sonderausgaben und inländischen Einkünften besteht, der Gewinn auf Grund im Inland geführter Bücher nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Gesetzes ermittelt wird und die Bücher im Inland aufbewahrt werden.

Zu § 50 a des Gesetzes

§ 73 a

Begriffsbestimmungen

(1) Inländisch im Sinne des § 50 a Abs. 1 des Gesetzes sind solche Unternehmen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.

(2) Urheberrechte im Sinne des § 50 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) geschützt sind.

(3) Gewerbliche Schutzrechte im Sinne des § 50 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 2), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 24) und des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) geschützt sind.

§ 73 b

(weggefallen)

§ 73 c

Zeitpunkt des Zufließens im Sinne des § 50 a Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes

Die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes fließen dem Gläubiger zu

1. im Fall der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
2. im Fall der Hinausschiebung der Zahlung wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
3. im Fall der Gewährung von Vorschüssen: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.

§ 73 d

Aufzeichnungen, Steueraufsicht

(1) Der Schuldner der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes (Schuldner) hat besondere Aufzeichnungen zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein

1. Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners),
2. Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen in Deutscher Mark,
3. Tag, an dem die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen dem Steuerschuldner zugeflossen sind,
4. Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

(2) Bei der Veranlagung des Schuldners zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und bei Außenprüfungen, die bei dem Schuldner vorgenommen werden, ist auch zu prüfen, ob die Steuern ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden sind.

§ 73 e

Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Aufsichtsratssteuer und der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes (§ 50 a Abs. 5 des Gesetzes)

Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Aufsichtsratssteuer oder die Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen“ oder „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes“ jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen; ist der Schuldner keine Körperschaft und stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, so ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem nach Satz 1 zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung über den Gläubiger und die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen oder der Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Die Steueranmeldung muß vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein. Ist es zweifelhaft, ob der Gläubiger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, so darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur dann unterlassen, wenn der Gläubiger durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, daß er unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 73 f

Steuerabzug in den Fällen des § 50 a Abs. 6 des Gesetzes

Der Schuldner der Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinne des § 50 a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes braucht den Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn er diese Vergütungen auf Grund eines Übereinkommens nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger (Steuerschuldner), sondern an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) oder an einen anderen Rechtsträger abführt und die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen einwilligen, daß dieser andere Rechtsträger an die Stelle des Schuldners tritt. In diesem Fall hat die Gema oder der andere Rechtsträger den Steuerabzug vorzunehmen; § 50 a Abs. 5 des Gesetzes sowie die §§ 73 d und 73 e gelten entsprechend.

§ 73 g

Haftungsbescheid

(1) Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt, so hat das Finanzamt die Steuer von dem Schuldner, in den Fällen des § 73 f von dem dort bezeichneten Rechtsträger, durch Haftungsbescheid oder von dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid anzufordern.

(2) Der Zustellung des Haftungsbescheids an den Schuldner bedarf es nicht, wenn der Schuldner die einbehaltene Steuer dem Finanzamt ordnungsmäßig angemeldet hat (§ 73 e) oder wenn er vor dem Finanzamt oder einem Prüfungsbeamten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Steuer schriftlich anerkannt hat.

§ 73 h

Besonderheiten

im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen

Ergibt sich aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, daß unter bestimmten Voraussetzungen Aufsichtsratsvergütungen oder Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes nicht oder nur nach einem vom Gesetz abweichenden niedrigeren Steuersatz besteuert werden können, so darf der Schuldner den Steuerabzug nur unterlassen oder nach dem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen entweder bescheinigt hat, daß die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Abzugsteuer oder die Erhebung der Abzugsteuer nach dem niedrigeren Steuersatz vorliegen, oder den Schuldner unter bestimmten Auflagen allgemein ermächtigt hat, den Steuerabzug zu unterlassen oder nach dem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen; die Anmeldepflichtung des Schuldners nach § 73 e bleibt unberührt. Die Bescheinigung des Bundesamts für Finanzen ist als Beleg zu den Aufzeichnungen im Sinne des § 73 d aufzubewahren.

Zu § 51 des Gesetzes

§ 74

Rücklage für Preissteigerung

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertigen Erzeugnisse, fertigen Erzeugnisse und Waren, die vertretbare Wirtschaftsgüter sind und deren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs gegenüber dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist, im Wirtschaftsjahr der Preissteigerung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage für Preissteigerung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bilden.

(2) Zur Errechnung der Rücklage für Preissteigerung ist der Vornhundertersatz zu ermitteln, um den der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) der Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zuzüglich 10 vom Hundert dieses Preises niedriger ist als der Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) dieser Wirtschaftsgüter am Schluß des Wirtschaftsjahrs.

(3) Die Rücklage darf den steuerlichen Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vmhundertsatzes auf die am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz ausgewiesenen und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 ergibt. Ist ein Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 1 am Schluß des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz niedriger als mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden, so darf die Rücklage den steuerlichen Gewinn bis zur Höhe des Betrags mindern, der sich bei Anwendung des nach Absatz 2 berechneten Vmhundertsatzes auf den in der Steuerbilanz ausgewiesenen niedrigeren Wert ergibt. Liegt dieser Wert unter dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) am Schluß des Wirtschaftsjahrs, so kann eine Rücklage nicht gebildet werden.

(4) Für Wirtschaftsgüter, die sich am Schluß des Wirtschaftsjahrs im Zustand der Be- oder Verarbeitung befinden und für die ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) nicht vorhanden ist, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Preissteigerung nach dem Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des nächsten Wirtschaftsguts zu berechnen ist, in das das im Zustand der Be- oder Verarbeitung befindliche Wirtschaftsgut eingeht und für das ein Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) vorliegt.

(5) Die Rücklage für Preissteigerung ist spätestens bis zum Ende des auf die Bildung folgenden sechsten Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen. Bei Eintritt wesentlicher Preissenkungen, die auf die Preissteigerungen im Sinne des Absatzes 1 folgen, kann eine Auflösung zu einem früheren Zeitpunkt bestimmt werden.

(6) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Bildung und die Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können.

§ 74 a

Wertansatz bestimmter metallhaltiger Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens für den Wertansatz von Gold, Silber, Platin, Palladium und Rhodium unterstellen, daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht oder veräußert worden sind, soweit dies den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. die Wirtschaftsgüter zur Erzeugung, Be- oder Verarbeitung von Gold, Silber, Platin, Palladium oder Rhodium im eigenen Betrieb bestimmt sind oder im eigenen Betrieb erzeugt, bearbeitet oder verarbeitet worden sind,
2. die Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge nach Absatz 1 auch für den Wertansatz in der handelsrechtlichen Jahresbilanz unterstellt wird,

3. keine Rücklagen für bei Gold, Silber, Platin, Palladium oder Rhodium eingetretene Preissteigerungen gebildet werden,
4. vom Wertansatz für Gold, Silber, Platin, Palladium oder Rhodium kein Bewertungsabschlag nach § 80 vorgenommen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Kupfer.

§ 75

(weggefallen)

§ 76

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nicht nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist

(1) Land- und Forstwirte, deren Gewinn nicht nach § 13 a des Gesetzes zu ermitteln ist, können von den Aufwendungen für die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 9 a gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Hingabe und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren neben den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes Abschreibungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Zuschüsse vornehmen.

(3) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 2 ist, daß

1. der Land- und Forstwirt den Zuschuß zum Zweck der Mitbenutzung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter gibt und
2. der Empfänger den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter oder zur Finanzierung der Um- und Ausbauten verwendet und diese Verwendung dem Steuerpflichtigen bestätigt.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für die Wirtschaftsgüter und für die Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern vorgenommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1991/92

angeschafft oder hergestellt werden. Die Abschreibungen nach Absatz 2 können bei Zuschüssen in Anspruch genommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1991/92 gegeben werden. Für unbewegliche Wirtschaftsgüter und für Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern, für die Abschreibungen nach Absatz 1 vorgenommen werden, ist von einer höchstens 30jährigen Nutzungsdauer auszugehen.

§ 77

(weggefallen)

§ 78

Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vornahme bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach Durchschnittssätzen zu ermitteln ist

(1) Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach § 13 a des Gesetzes zu ermitteln ist, können bei Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern
25 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern und bei Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
15 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vom Gewinn abziehen. § 9 a gilt entsprechend.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Land- und Forstwirte können bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter oder bei Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung von Um- und Ausbauten an unbeweglichen Wirtschaftsgütern insgesamt bis zu 25 vom Hundert der Zuschüsse im Wirtschaftsjahr der Hingabe vom Gewinn abziehen. § 76 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 abzugsfähigen Beträge dürfen insgesamt 4 000 Deutsche Mark nicht übersteigen und nicht zu einem Verlust aus Land- und Forstwirtschaft führen.

(4) Der Abzug nach Absatz 1 kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1991/92 angeschafft oder hergestellt werden. Der Abzug nach Absatz 2 kann für Zuschüsse in Anspruch genommen werden, die bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1991/92 gegeben werden.

(5) § 7 a Abs. 6 des Gesetzes gilt entsprechend.

§ 79

(weggefallen)

§ 80

Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes ergebenden Wert mit einem Wert ansetzen, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Wirtschaftsgut im Ausland erzeugt oder hergestellt worden ist,
2. das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nicht bearbeitet oder verarbeitet worden ist,
3. das Land Berlin für das Wirtschaftsgut nicht vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat,
4. das Wirtschaftsgut sich am Bilanzstichtag im Inland befunden hat oder nachweislich zur Einfuhr in das Inland bestimmt gewesen ist. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn sich das Wirtschaftsgut spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag im Inland befindet und
5. der Tag der Anschaffung und die Anschaffungskosten aus der Buchführung ersichtlich sind.

Ob eine Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne der Nummer 2 vorliegt, bestimmt sich nach § 12 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 796), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702). Die nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 und das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 709), in Verbindung mit der Anlage 2 zu diesem Gesetz oder nach § 22 der bezeichneten Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besonders zugelassenen Bearbeitungen und Verarbeitungen schließen die Anwendung des Absatzes 1 nicht aus, es sei denn, daß durch die Bearbeitung oder Verarbeitung ein Wirtschaftsgut entsteht, das nicht in der Anlage 3 aufgeführt ist.

§ 81

Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen vornehmen, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
bis zur Höhe von insgesamt 30 vom Hundert
der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 9 a gilt
entsprechend.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist,

1. daß die Wirtschaftsgüter
 - a) im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues
 - aa) für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in der Form von Anschlußschachtanlagen,
 - bb) für die Errichtung neuer Schächte sowie die Erweiterung des Grubengebäudes und den durch Wasserzuflüsse aus stillliegenden Anlagen bedingten Ausbau der Wasserhaltung bestehender Schachtanlagen,
 - cc) für Rationalisierungsmaßnahmen in der Hauptschacht-, Blindschacht-, Strecken- und Abbauförderung, im Streckenvortrieb, in der Gewinnung, Versatzwirtschaft, Seilfahrt, Wetterführung und Wasserhaltung sowie in der Aufbereitung,
 - dd) für die Zusammenfassung von mehreren Förderschachtanlagen zu einer einheitlichen Förderschachtanlage oder
 - ee) für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,
 - b) im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues
 - aa) für die Erschließung neuer Tagebaue, auch in Form von Anschlußtagebauen,
 - bb) für Rationalisierungsmaßnahmen bei laufenden Tagebauen,
 - cc) beim Übergang zum Tieftagebau für die Freilegung und Gewinnung der Lagerstätte oder
 - dd) für die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Tagebaue
- angeschafft oder hergestellt werden und
2. daß die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bescheinigt worden ist.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens unter Tage und bei den in der Anlage 5 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über Tage,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b bei den in der Anlage 6 zu dieser Verordnung bezeichneten Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(5) Bei den in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben können die nach dem 31. Dezember 1973 aufgewendeten Kosten für den Vorabraum bis zu 50 vom Hundert als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden.

§ 82

(weggefallen)

§ 82 a

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen bei Gebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten

1. für Maßnahmen, die für den Anschluß eines im Inland belegenen Gebäudes an eine Fernwärmeversorgung einschließlich der Anbindung an das Heizsystem erforderlich sind, wenn die Fernwärmeversorgung überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
2. für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Wärmerückgewinnung in einem im Inland belegenen Gebäude einschließlich der Anbindung an das Heizsystem,
3. für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die diesen Anlagen erzeugte Energie überwiegend entweder unmittelbar oder durch Verrechnung mit Elektrizitätsbezügen des Steuerpflichtigen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Versorgung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
4. für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Gas, das aus pflanzlichen oder tierischen Abfallstoffen durch Gärung unter Sauerstoffabschluß entsteht, wenn dieses Gas zur Beheizung eines im Inland belegenen Gebäudes des Steuerpflichtigen oder zur Warmwasserbereitung in einem solchen Gebäude des Steuerpflichtigen verwendet wird, einschließlich der Anbindung an das Versorgungssystem des Gebäudes,
5. für den Einbau einer Warmwasseranlage zur Versorgung von mehr als einer Zapfstelle und einer zentralen Heizungsanlage oder bei einer zentralen Heizungs- und Warmwasseranlage für den Einbau eines Heizkessels, eines Brenners, einer zentralen Steuerungseinrichtung, einer Wärmeabgabeeinrichtung und eine Änderung der Abgasanlage in einem im Inland belegenen Gebäude oder in einer im Inland belegenen Eigentumswohnung, wenn mit der Maßnahme nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit Fertigstellung dieses Gebäudes begonnen worden ist,

an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5 oder § 7 b des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung

im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen ist, daß das Gebäude in den Fällen der Nummer 1 vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden ist; die Voraussetzung entfällt, wenn der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war.

(2) Die erhöhten Absetzungen können nicht vorgenommen werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage gewährt wird.

(3) Aufwendungen für eine Maßnahme im Sinne des Absatzes 1, die Erhaltungsaufwand sind und die bei Einfamilienhäusern oder Wohnungen in anderen Gebäuden entstehen, deren Nutzungswert nach § 21 a des Gesetzes ermittelt wird und bei denen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 vorliegen, können abweichend von § 21 a Abs. 3 des Gesetzes als Werbungskosten abgezogen werden; sie sind auf das Jahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Jahre gleichmäßig zu verteilen. Entsprechendes gilt bei Aufwendungen zur Anschaffung neuer Einzelöfen für eine Wohnung, wenn keine zentrale Heizungsanlage vorhanden ist und die Wohnung seit mindestens zehn Jahren fertiggestellt ist. § 82 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Herstellungskosten für Einbauten von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt werden. Absatz 3 Satz 1 ist auf Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen werden. Absatz 3 Satz 2 ist auf Aufwendungen für neue Einzelöfen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1992 angeschafft werden.

§ 82 b

Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwands nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 des Gesetzes auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt. Für die Zurechnung der Garagen zu den Wohnzwecken dienenden Räumen gilt § 7 b Abs. 4 des Gesetzes entsprechend.

(2) Wird ein Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert oder in ein Betriebsvermögen eingebracht, so ist der noch nicht berücksichtigte Teil des

Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung oder der Überführung in das Betriebsvermögen als Werbungskosten abzusetzen.

(3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, so ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.

§ 82 c

(weggefallen)

§ 82 d

Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Forschung oder Entwicklung dienen

(1) Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren folgende Sonderabschreibungen vorgenommen werden:

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu insgesamt 40 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden, Gebäudeteilen, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehenden Räumen des Anlagevermögens
 - a) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe a bis zu insgesamt 15 vom Hundert,
 - b) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchstabe b bis zu insgesamt 10 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 9 a gilt entsprechend.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(3) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich,
2. die unbeweglichen Wirtschaftsgüter sowie die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile
 - a) zu mehr als 66⅓ vom Hundert oder
 - b) zu nicht mehr als 66⅓ vom Hundert, aber zu mehr als 33⅓ vom Hundert

seit ihrer Anschaffung oder Herstellung mindestens drei Jahre in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen der Forschung oder Entwicklung dienen.

(4) Die Wirtschaftsgüter sowie die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile dienen der Forschung oder Entwicklung, wenn sie verwendet werden

1. zur Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung) oder

2. zur Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren oder
3. zur Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren, soweit wesentliche Änderungen dieser Erzeugnisse oder Verfahren entwickelt werden.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Wirtschaftsgüter sowie für ausbaute und neu hergestellte Gebäudeteile in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 19. Mai 1983 bis zum 31. Dezember 1989 angeschafft oder hergestellt werden.

§ 82 e
(weggefallen)

§ 82 f

Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Gesetzes ermitteln, können bei Handelsschiffen, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 40 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. § 9 a gilt entsprechend.

(2) Im Fall der Anschaffung eines Handelsschiffs ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn das Handelsschiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.

(3) Die Inanspruchnahme der Abschreibungen nach Absatz 1 ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Handelsschiffe innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung nicht veräußert werden. Für Anteile an Handelsschiffen gilt dies entsprechend.

(4) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(5) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können für Handelsschiffe in Anspruch genommen werden, die vor dem 1. Januar 1995 angeschafft oder hergestellt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches Seeschiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle, an die Stelle des Höchstsatzes von 40 vom Hundert ein Höchstsatz von 30 vom Hundert und bei der Vorschrift des Absatzes 3 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten.

§ 82 g

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes

(1) Der Steuerpflichtige kann von den durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 39 e des Bundesbaugesetzes und für Maßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes, die für Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich aufgewendet worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5 oder § 7 b des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. § 82 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 ist anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde vorlegt, daß er Baumaßnahmen im Sinne des Satzes 1 durchgeführt hat; sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten.

(2) Absatz 1 ist auf Herstellungskosten für Baumaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 1971 und vor dem 1. Januar 1992 durchgeführt werden.

§ 82 h

Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes

(1) Der Steuerpflichtige kann größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich, die für Maßnahmen im Sinne des § 39 e des Bundesbaugesetzes und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes aufgewendet worden sind, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen.

(2) Wird ein Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, so ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abzusetzen. Das gleiche gilt, wenn ein nicht zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder wenn ein Gebäude aus dem Betriebsvermögen entnommen wird.

(3) § 82 b Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 82 i

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bei Baudenkmalern

(1) Bei einem Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhal-

tung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind und die nach Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sind, an Stelle der nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den neun folgenden Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, daß die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. Bei einem Gebäudeteil, der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Bei einem Gebäude, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, können die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten der Gebäudeteile und Maßnahmen vorgenommen werden, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes der Gruppe oder Anlage erforderlich sind. § 82 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude oder den Gebäudeteil und für die Erforderlichkeit der Herstellungskosten durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle nachweist.

§ 82 k

Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern

(1) Größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, kann der Steuerpflichtige auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und nach Abstimmung mit der in § 82 i Abs. 2 bezeichneten Stelle vorgenommen worden sind; § 82 i Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei einem Gebäudeteil, der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes der Gruppe oder Anlage erforderlich sind.

(2) § 82 i Abs. 2, § 82 h Abs. 2 und § 82 b Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 83

(weggefallen)

Schlußvorschriften

§ 84

Anwendungsvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden.

(2) § 8 c Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. April 1984 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Mai 1984 begonnen haben, ist § 8 c Abs. 1 und 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 700) weiter anzuwenden.

(3) § 60 Abs. 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1981 ist bis zur Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) über den Jahresabschluß und den Lagebericht weiter anzuwenden.

(4) § 74 a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 enden. Soweit Rücklagen wegen Preissteigerungen bei Gold, Silber, Platin, Palladium, Rhodium oder Kupfer in früheren Wirtschaftsjahren noch nicht aufzulösen waren, sind sie spätestens im Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung des § 74 a gewinnerhöhend aufzulösen. Die Wertansätze nach § 74 a dürfen im Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung um einen Betrag bis zur Höhe der in diesem Wirtschaftsjahr aufgelösten Rücklagen wegen Preissteigerungen bei Gold, Silber, Platin, Palladium, Rhodium oder Kupfer gemindert werden. Die in der Bilanz für das im Kalenderjahr 1978 endende Wirtschaftsjahr ausgewiesenen Wertansätze für Gold, Silber, Platin, Palladium, Rhodium oder Kupfer dürfen nicht unterschritten werden.

(5) § 76 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 26. Juni 1982 angeschafft oder hergestellt worden sind. Auf Wirtschaftsgüter, die vor dem 27. Juni 1982 angeschafft oder hergestellt worden sind, sind die §§ 76 und 77 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1801) weiter anzuwenden.

(6) § 78 Abs. 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 26. Juni 1982 beginnen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 27. Juni 1982 begonnen haben, ist § 78 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1801) weiter anzuwenden.

(7) Auf Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1985 fertiggestellt worden sind, ist § 82 a in den vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen weiter anzuwenden.

(8) § 82 f Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1979 in der Fassung

der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1801) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15 a des Gesetzes erstmals anzuwenden ist.

(9) § 82 i ist erstmals auf Herstellungsarbeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 abgeschlossen werden.

§ 85

Berlin-Klausel

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1592) auch im Land Berlin.

Anlage 1

(zu den §§ 76 und 78)

**Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens
im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und des § 78 Abs. 1 Nr. 1**

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Ackerschlepper (auch Geräteträger) und Einachs-
schlepper, Einbau- und Anhängemaschinen und
Anhängegeräte sowie Gabelstapler 2. Mit Aufbaumotoren versehene Maschinen und
Geräte zur Bodenbearbeitung und Pflanzenpflege 3. Schlepper und Motorseilwinden und die zugehör-
igen Arbeitsmaschinen und -geräte für Obst-,
Garten- und Weinbau und Forstwirtschaft, Motor-
seilwinden auch für Landwirtschaft, Holzrückema-
schinen und -geräte 4. Mähdrescher (einschließlich Zusatzgeräte),
Zusatzgeräte zu Dreschmaschinen für den Ernte-
hofdrusch, Feldhäcksler, Sammelpressen, Viel-
fachgeräte zur Heuwerbung und Parzellend-
rescher 5. Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur
Bekämpfung von Schädlingen und Frostschäden 6. Pflanz- und Legemaschinen, Parzellendrilla-
maschinen 7. Vorrats- und Sammelerntemaschinen 8. Maschinen zur Verteilung von Stall- und Handels-
dünger 9. Gummibereifte Wagen und Triebachsanhänger 10. Maschinen zur Sortierung und Aufbereitung, Ver-
packungsmaschinen und Schrotmühlen 11. Maschinen und Geräte zur Erdaufbereitung ein-
schließlich Dämpfer und Erdtopfpresen 12. Keltern, Pressen und Filtriergeräte 13. Maschinen und Vorrichtungen zur Flaschenabfüll-
ung im Obst- und Weinbau 14. Gär- und Lagertanks, Holzfässer, Gärbottiche und
Herbstbütten 15. Transportable Motorsägen mit Vergasermotor,
Entrindungs- und Entastungsmaschinen 16. Kulturzäune in der Forstwirtschaft 17. Fördereinrichtungen (mechanische und pneumati-
sche) einschließlich der erforderlichen baulichen
Anlagen 18. Siloanlagen für Futter; Kühlanlagen zum Einfrieren
von Fischfutter in der Forellenteichwirtschaft 19. Belüftungs- und Trocknungseinrichtungen für
land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse 20. Melkmaschinen, Weidemelk- und Melkstandanla-
gen, Milchabsauganlagen und Milchsammeltanks | <ol style="list-style-type: none"> 21. Kühl- und Gefrieranlagen zur Erhaltung von land-
und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen 22. Be- und Entwässerungsanlagen, Grabenzieh- und
Räummaschinen, bewegliche Pumpen, Maschinen
und Geräte für den Wegebau und die
Wegeinstandhaltung 23. Maschinelle Einrichtungen zu Gülle- und Jauche-
anlagen 24. Entrappungsmaschinen 25.a) Gewächshäuser, Frühbeetan-
lagen und Düngbereitungsanlagen <li style="padding-left: 20px;">b) Heizungs-, Belichtungs-, Schattier-
ungs-, Beregnungs-, Belüftungs-
und Hängeeinrichtungen sowie
Arbeits- und Kulturtische in Ge-
wächshäusern oder Frühbeet-
anlagen 26. Getreidesilos im Zusammenhang
mit der Haltung von Mähdreschern 27. Gärfutterbehälter 28. Dungstätten, Jauchegruben,
Gülleanlagen und Mistsilos 29. Schattenhallen, Überwinterungs-
räume und Vorkeimräume 29a. Anlagen zur Lagerung von Kartof-
feln, Gemüse, Obst, Baumschul-
erzeugnissen und gärtnerischen
Erzeugnissen 29b. Transportable Waldarbeiter- und Geräteschutz-
hütten und Unterkunftswagen 30. Wasserversorgungsanlagen (Pumpen, Rohrlei-
tungen und ähnliche Anlagen) 31. Elektrische Anlagen und Geräte, die ihrer Art nach
ausschließlich land- und forstwirtschaftlichen
Zwecken dienen können 32. Brutmaschinen, Aufzucht- und Legebatterien für
die Geflügelhaltung 33. Tränk- und Fütterungseinrichtungen in Ställen und
auf Weiden 34. Futtermischanlagen |
|--|---|

wenn sie
Betriebs-
vorrichtun-
gen sind *)

*) Vgl. auch Anlage 2 Abschnitt C Buchstaben a bis c und Abschnitt D
Nr. 1 Buchstaben a und b.

Anlage 2
(zu den §§ 76 und 78)

Verzeichnis
der unbeweglichen Wirtschaftsgüter und Um- und Ausbauten
an unbeweglichen Wirtschaftsgütern
im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 2 und des § 78 Abs. 1 Nr. 2

A. Baumaßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung

1. Trennung der Reagenten von den Nichtreagenten bei der Tuberkulose- und Brucellosebekämpfung
 - a) Einbau von Trennwänden in Rindviehställen
 - b) Umbau von Einraumställen zu Mehrraumställen
 - c) Einbau von Jungviehlaufställen in vorhandene Gebäude (z. B. in Scheunen)
2. Verbesserung der Stallgebäude
 - a) Einbau größerer Fenster
 - b) Einbau von üblichen Lüftungsvorrichtungen
 - c) Verbesserung des Wärmeschutzes der Wände, Decken und Fußböden

B. Baumaßnahmen im Rahmen der Technisierung
und Rationalisierung der Innenwirtschaft

1. Um- und Ausbau von Wirtschaftsgebäuden zu Lagerzwecken
2. Neubau, Anbau und Einbau von Melkständen und Milchkammeranlagen
3. Einbau von Trocknungs-, Kühl- und Gefrieranlagen
4. Neubau, Umbau und Einbau von Maschinen und Gerätehallen, Schleppergaragen und Treibstofflagern
5. Errichtung oder Umbau von Wirtschaftsküchen
6. Neubau von Ställen und Baumaßnahmen zur Modernisierung von Ställen

C. Baumaßnahmen zur Verminderung der Lagerungsverluste
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Errichtung von

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> a) Getreidesilos oder Schüttböden im Zusammenhang mit der Haltung von Mähdreschern b) Gärfutterbehältern c) Dungstätten, Jauchegruben, Gülleanlagen und Mist-silos d) Düngerschuppen | } | wenn sie nicht Betriebs-vorrichtungen sind *) |
| <ol style="list-style-type: none"> e) Baulichkeiten zur Lagerung von Gemüse, Obst, Kartoffeln, Baumschulerzeugnissen und gärtnerischen Erzeugnissen einschließlich Sortier- und Verpackungsräumen | | |

D. Sonstige Baumaßnahmen

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Errichtung von <ol style="list-style-type: none"> a) Schattenhallen, Überwinterungsräumen und Vorkeimräumen b) Gewächshäusern einschließlich Heizungs- und Belichtungseinrichtungen c) Waldarbeiter- und Geräteschutzhütten 2. Ausbau von Räumen zur Aufnahme einer sterilen Abfüllanlage im Obst- und Weinbau 3. Neubau, Umbau und Ausbau von Kelterschuppen und Kelterhäusern sowie von Räumen zur Vorklärung, Vergärung, Abfüllung, Aufbereitung, Sortierung, Verpackung und Lagerung im Obst- und Weinbau 4. Neubau, Umbau und Ausbau von Bruthäusern, Sortierhallen und Futterküchen in der Teichwirtschaft 5. Hofbefestigungen und Wirtschaftswege (Privatwege und öffentliche Wege) | } | wenn sie nicht Betriebs-vorrichtungen sind *) |
|---|---|---|

*) Vgl. auch Anlage 1 Nr. 25 bis 29 a.

Anlage 3

(zu § 80 Abs. 1)

**Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 80 Abs. 1**

1. Haare, Borsten, Därme, Bettfedern und Daunen
2. Hülsenfrüchte, Rohreis und geschälter Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 B I des Zolltarifs, Buchweizen, Hirse, Hartweizen im Sinne der Tarifstelle 10.01 B des Zolltarifs
3. Früchte oder Teile von Früchten der im Deutschen Zolltarif Kapitel 8 bezeichneten Art, deren Wassergehalt durch einen natürlichen oder künstlichen Trocknungsprozeß zur Gewährleistung der Haltbarkeit herabgesetzt ist, Erdnüsse, Johannisbrot, Gewürze, konservierte Südfrüchte und Säfte aus Südfrüchten, Aprikosenkerne, Pfirsichkerne
4. Rohkaffee, Rohkakao, Tee, Mate
5. Tierische und rohe pflanzliche Öle und Fette sowie Ölsaaten und Ölfrüchte, Ölkuchen, Ölkuchenmehle und Extraktionsschrote; Fettsäuren, Rohglyzerin
6. Rohdrogen, ätherische Öle
7. Wachse, Paraffine
8. Rohtabak
9. Asbest
10. Pflanzliche Gerbstoffe
11. Harze, Gummen, Terpentinöle und sonstige Lackrohstoffe; Kasein
12. Kautschuk, Balata und Guttapercha
13. Häute und Felle (auch für Pelzwerk)
14. Roh- und Schnittholz, Furniere, Naturkork, Zellstoff, Linters (nicht spinnbar)
15. Kraftliner
16. Wolle (auch gewaschene Wolle und Kammzüge), andere Tierhaare, Baumwolle und Abfälle dieser Wirtschaftsgüter
17. Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Sisal, Kokosgarne, Manila, Hartfasern und sonstige pflanzliche Spinnstoffe (einschließlich Kokosfasern), Werg und ver-spinnbare Abfälle dieser Wirtschaftsgüter
18. Pflanzliche Bürstenrohstoffe und Flechtrohstoffe (auch Stuhlrohr)
19. Seidengarne, Seidenkammzüge
20. Hadern und Lumpen
21. Unedle NE-Metalle, roh und deren Vormaterial einschließlich Alkali- und Erdalkalimetalle, Metalle der seltenen Erden, Quecksilber, metallhaltige Vorstoffe und Erze zur Herstellung von Ferrolegierungen, feuerfesten Erzeugnissen und chemischen Verbindungen, Silicium, Selen und seine Vorstoffe; Silber, Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und deren Vorstoffe; die Vorstoffe von Gold, Fertiggold aus der eigenen Herstellung sowie Gold zur Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb
22. Eisen- und Stahlschrott (einschließlich Schiffe zum Zerschlagen), Eisenerz
23. Bergkristalle sowie Edelsteine und Schmucksteine, roh oder einfach gesägt, gespalten oder angeschliffen, Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen, synthetisches Diamantpulver, Perlen
24. Feldfuttersaaten, Gemüse- und Blumensaaten einschließlich Saatgut von Gemüsehülsenfrüchten
25. Fleischextrakte
26. Fischmehl, Fleischmehl, Blutmehl, Tapioka-(Cassava-, Manioka-)mehl
27. Sintermagnesit

Anlage 4
(weggefallen)

Anlage 5
(zu § 81 Abs. 3 Nr. 1)

Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage
im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tiefbaubetrieb des Steinkohlen-, Pechkohlen-, Braunkohlen- und Erzbergbaues für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage in Anspruch genommen werden, die zu den folgenden, mit dem Grubenbetrieb unter Tage in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, der Förderung, Seilfahrt, Wasserhaltung und Wetterführung sowie der Aufbereitung des Minerals dienenden Anlagen und Einrichtungen gehören:

1. Förderanlagen und -einrichtungen einschließlich Schachthalle, Hängebank, Wagenumlauf und Ver-

- ladeeinrichtungen sowie Anlagen der Berge- und Grubenholzwirtschaft
2. Anlagen und Einrichtungen der Wetterwirtschaft und Wasserhaltung
3. Waschkauen sowie Einrichtungen der Grubenlampenwirtschaft, des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe
4. Sieberei, Wäsche und sonstige Aufbereitungsanlagen; im Erzbergbau alle der Aufbereitung dienenden Anlagen sowie die Anlagen zum Rösten von Eisenerzen, wenn die Anlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören

Anlage 6
(zu § 81 Abs. 3 Nr. 2)

Verzeichnis
der Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens
im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 2

Die Bewertungsfreiheit des § 81 kann im Tagebaubetrieb des Braunkohlen- und Erzbergbaues für die folgenden Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden:

1. Grubenaufschluß
2. Entwässerungsanlagen
3. Großgeräte, die der Lösung, Bewegung und Verkipfung der Abraummassen sowie der Förderung und Bewegung des Minerals dienen, soweit sie wegen ihrer besonderen, die Ablagerungs- und Größenverhältnisse des Tagebaubetriebs berücksichtigenden Konstruktion nur für diesen Tagebaubetrieb oder anschließend für andere begünstigte Tagebau-

- betriebe verwendet werden; hierzu gehören auch Spezialabraum- und -kohlenwagen einschließlich der dafür erforderlichen Lokomotiven sowie Transportbandanlagen mit den Auf- und Übergaben und den dazugehörigen Bunkereinrichtungen mit Ausnahme der Rohkohlenbunker in Kraftwerken, Brikettfabriken oder Versandanlagen, wenn die Wirtschaftsgüter die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes erfüllen
4. Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe
5. Wirtschaftsgüter, die zu den Aufbereitungsanlagen im Erzbergbau gehören, wenn die Aufbereitungsanlagen nicht zu einem Hüttenbetrieb gehören

Siebente Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung

Vom 29. Juli 1986

Auf Grund des § 9 Abs. 6, des § 14 Abs. 3, des § 16 Abs. 3, des § 17, des § 21 Abs. 2, des § 22 Abs. 3, des § 30 Abs. 3 Satz 3, des § 31 Abs. 5, des § 32 Abs. 3, des § 33, des § 34 Abs. 2, des § 51 Abs. 3, des § 53 Abs. 3 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1986 (BGBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezeichnung Rotling darf nur verwendet werden für einen Wein von blaß- bis hellroter Farbe, der durch Verschneiden von Weißweitrauben, auch gemaischt, mit Rotweitrauben, auch gemaischt, hergestellt ist. Bei Qualitätswein b. A. darf die Bezeichnung

1. Weißwein nur für einen ausschließlich aus Weißweitrauben hergestellten Wein,
2. Rotwein nur für einen ausschließlich aus Rotweitrauben hergestellten Wein und
3. Roseewein nur für einen ausschließlich aus hellgekeltertem Most von Rotweitrauben hergestellten Wein

verwendet werden.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „Liebfräulchen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Moseltaler“ angefügt.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Weiße Qualitätsweine des bestimmten Anbaugebiets Mosel-Saar-Ruwer dürfen als Moseltaler bezeichnet werden, wenn sie ausschließlich aus Trauben der Rebsorten Riesling, Müller-Thurgau, Elbling oder Kerner hergestellt und nicht mit einer Rebsortenangabe versehen sind. Der Wein muß einen Restzuckergehalt zwischen 15 und 30 Gramm je Liter und einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 7 Gramm je Liter haben. Er muß in Geruch, Geschmack und Aussehen gebietstypisch sein.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann die zuständige Landesregierung nach § 16 Abs. 4 des Weingesetzes durch Rechtsverordnung ergänzende Vorschriften über die Aufmachung der Weine erlassen.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
(zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes)
Riesling-Hochgewächs

Weiße Qualitätsweine dürfen als „Riesling-Hochgewächs“ bezeichnet werden, wenn sie ausschließlich aus Trauben der Rebsorte Riesling hergestellt sind, der aus diesen gewonnene Most einen natürlichen Alkoholgehalt aufgewiesen hat, der mindestens 1,5 % vol über dem natürlichen Mindestalkoholgehalt liegt, der für das bestimmte Anbaugebiet oder dessen Teil vorgeschrieben ist, in dem die Trauben geerntet worden sind, und wenn sie in der amtlichen Qualitätsprüfung eine Qualitätszahl von mindestens 3,0 erreicht haben. Außerdem müssen sie den nach der Herbstordnung für Lesegut von Qualitätswein mit dem Prädikat Spätlese vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen unterliegen haben.“

4. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

5. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Rotwein“ wird durch die Worte „Rot- oder Weißwein“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist Weißwein verwendet worden, so ist die Verkehrsbezeichnung „Glühwein“ um die Worte „aus Weißwein“ zu ergänzen.“

6. In § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Vakuumverfahren“ die Worte „oder im Gegenstrom-Destillationsverfahren“ eingefügt.

7. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 9, § 11 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 9, 10 Abs. 4, § 11 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§§ 8, 10, 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 oder 2, §§ 8 a, 10 Abs. 1, 2 oder 3, § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

8. In Anlage 3 wird hinter dem Wort „Arsen“ die Zahl „0,2“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 74 des Weingesetzes auch im Land Berlin.

9. In Anlage 5 Abschnitt I Nr. 4 wird folgende Frage angefügt:

„War das Erzeugnis selbst, ein Verschnittanteil, ein Zusatz oder ein Vorerzeugnis des Erzeugnisses Gegenstand einer im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Marktordnungsmaßnahme?“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Einziehung
der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen**

Vom 30. Juli 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

sich nach den §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsordnung.“

Artikel 1

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340) wird wie folgt geändert:

4. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „seiner Pflicht zur Mitteilung eines Wohnungswechsels“ durch die Wörter „seinen Mitteilungspflichten“ ersetzt.

5. § 13 a wird wie folgt gefaßt:

1. In § 4 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Anträge auf Teilerlaß des Darlehens nach § 18 b Abs. 1 a und 1 b des Gesetzes sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides (§ 18 Abs. 5 a des Gesetzes, § 10) unter Angabe der Förderungsnummer des Amtes, das zuletzt mit einer Entscheidung in der Förderungsangelegenheit befaßt war, beim Bundesverwaltungsamt zu stellen.“

„§ 13 a

Übergangsregelung

Für die Ermittlung des Rückzahlungsbeginns in den Fällen des § 66 a Abs. 5 des Gesetzes ist § 3 in der bis zum Ablauf des 4. November 1983 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

2. § 5 wird gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Vergleiche, Veränderungen von Ansprüchen

Der Abschluß von Vergleichen sowie die Stundung, Niederschlagung und der Erlaß von Ansprüchen richten

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1986

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
In Vertretung
Anton Pfeifer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,30 DM (7,20 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Berichtigung des Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetzes

In § 11 Nr. 2 Buchstabe a (Änderung des § 20 Satz 1 Nr. 12 Rechtspflegergesetz) des Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1156) muß in Buchstabe d die Fundstelle des Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1986 statt „(BGBl. I S. 1186)“ richtig „(BGBl. I S. 1156)“ heißen.